

SO_GERICHTE STBER.2023.51 vom 29. August 2024

SO Obergericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.51

FR: SO_GERICHTE STBER.2023.51 du 29 août 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2023.51 del 29 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

und 2 (ihrem Sohn und Ex-Mann bzw. Lebenspartner) nicht mitgewirkt haben will, unter den vorliegenden Umständen nicht zu überzeugen. Ihre Beteuerung, wonach sie nicht gewusst habe und nicht habe wissen müssen, vorsätzlich eine Straftat zu unterstützen oder dies in Kauf zu nehmen, ist als reine Schutzbehauptung zu erachten. Ohne die Mitwirkung der Beschuldigten 3 hätte sich die Tat anders abgespielt.

Festzuhalten ist indes, dass die Beschuldigte 3 ■ wie auch der Beschuldigte 2 ■ selbst keine Einkünfte aus dem Verein generierte oder dies mittelbar anstrebte. Dies wird ihr von der Anklage auch nicht vorgeworfen. Da die Gewerbsmässigkeit aber ein persönliches Merkmal darstellt, ist dieses auch bei der Beschuldigten 3 nicht erfüllt. Sie hat sich demnach lediglich der Gehilfenschaft zu mehrfachem Betrug schuldig gemacht.

2.11 Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe erkennbar. Folglich hat sich die Beschuldigte 3 der Gehilfenschaft zum mehrfachen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB schuldig gemacht.

2.12 Damit erübrigt sich die Prüfung des eventualiter angeklagten Tatbestands der mehrfachen Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 StGB bzw. der Gehilfenschaft dazu.

Was die allgemeinen Erwägungen zur Strafzumessung anbelangt, ist zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urteil der Vorinstanz, S. 31 f.). Ergänzungen sind hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Wahl der Sanktionsart anzubringen.

E. 1.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist der vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid soweit den Beschuldigten 1 betreffen, der mit seiner Berufung komplett unterliegt, zu bestätigen. Gleiches gilt für die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1. Die Verpflichtung des Beschuldigten 1 zur Rückzahlung an den Staat ist zu bestätigen.

E. 1.1.1

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Sanktionenrechts in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung

der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und E. 6.2.3 S. 87 ff.). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat bessergestellt ist (vgl. zum Ganzen Stefan Trechsel/Hans Vest, in: Trechsel/Piet, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 2 StGB N 11, m.H.). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2 S. 88). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (vgl. Peter Popp / Anne Berkemeier, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2019, Art.

E. 1.1.2

Am 1. Juli 2023 trat überdies das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Straffrahmen in Kraft. Während der Straffrahmen für Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB gleich geblieben ist (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe), sah die Strafnorm des qualifizierten Betrugs nach Art. 146 Abs. 2 StGB nach altem Recht (in Kraft bis am 30. Juni 2023) einen Straffrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vor. Neu ist der qualifizierte Betrug mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Die neue Strafnorm ist folglich nicht milder als die alte. Entsprechend ist gemäss dem Grundsatz von Art. 2 Abs. 2 StGB (Lex mitior) Art. 146 StGB in der bisherigen, bis zum 30. Juni 2023 gültigen Fassung anzuwenden.

E. 1.2

Der Beschuldigte 2 und die Beschuldigte 3 obsiegen mit ihren Berufungen teilweise. So wird der Beschuldigte 2 nicht wegen gewerbsmässigem, sondern mehrfachem Betrug verurteilt und eine Landesverweisung wird nicht angeordnet. Die Beschuldigte 3 wird wegen Gehilfenschaft zu mehrfachem Betrug und nicht zu gewerbsmässigem Betrug verurteilt. Beide erhalten etwas tiefere Strafen. Da das erstinstanzliche Verfahren jedoch auch mit den entsprechenden Schulsprüchen nicht weit weniger aufwändig gewesen wäre, da im Ergebnis immer noch bei beiden eine Verurteilung resultiert, ist es angezeigt, den Beschuldigten 2 und 3 die sie betreffenden Verfahrenskosten der ersten Instanz zu 90 % aufzuerlegen, die restlichen 10 % gehen zu Lasten des Staates.

Gleiches gilt für die Entschädigungen der beiden amtlichen Verteidiger, deren Höhe bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Der Rückforderungsanspruch des Staates gegenüber den Beschuldigten 2 und 3 beläuft sich nun noch auf je 90 %.

E. 1.2.1

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-) Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt (BGE 144 IV 27 E. 3.3.3; 137 IV 249 E. 3.1; 135 IV 188 E. 3.4.3; 134 IV 82 E. 7.2.2 und 97 E. 4.2.2). Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit

unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2, 313 E. 1.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2; Urteile des BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2.2).

Das Gericht kann anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB; aArt. 41 Abs. 1 StGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vor dem 1. Januar 2018 sah das Gesetz auch für Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. aArt. 34 Abs. 1 StGB).

E. 1.2.2

Im Urteil des BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 hat sich das Bundesgericht ausführlich mit dem Einfluss des Einzeltatverschuldens auf die Wahl der Strafart befasst und in E. 1.3.5 Folgendes ausgeführt:

«Das Bundesgericht führte in BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 das Verschulden des Täters bei den Kriterien für die Wahl der Strafart nicht auf und hielt fest, das Verschulden sei nicht bestimmend (■pas déterminante■; Urteil 6B_395/2021 vom 11. März 2022 E. 7.1). In BGE 144 IV 217 E. 3.3.1 hatte es festgehalten, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen sei, ergebe sich nicht aus den abstrakten Strafandrohungen der jeweiligen Tatbestände, sondern beurteile sich gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-) Verschuldens. Auf diese Rechtsprechung stützt sich das Bundesgericht im vorangehend zitierten Urteil 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1. Im Urteil 6B_696/2021 vom 1. November 2021 E. 5.2 wird erwogen: Stünden verschiedenartige Sanktionen zur Verfügung, wähle das Gericht zuerst die Art der Strafe, wobei es dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung trage. Dieses Urteil stützt sich auf BGE 147 IV 241 E. 3.2, wo auf BGE 144 IV 217 E. 3.3.1 (■il convient donc notamment de tenir compte de la culpabilité de l'auteur■) verwiesen und präzisiert wird, dass nach BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 das Verschulden des Täters für die Wahl der Strafart nicht bestimmend (■déterminante■) sei; das sei in der Weise zu verstehen, dass in Fällen, wo verschiedene Strafarten in Betracht kämen, das Verschulden nicht das entscheidende Kriterium bilden könne (■ne peut constituer le critère décisif■), sondern neben den weiteren Kriterien für die Wahl der Strafart zu berücksichtigen sei. Nach der Konzeption des StGB habe das Verschulden einen Einfluss auf die Wahl der Strafart, weil die schwersten Straftaten mit Freiheitsstrafe und nicht mit Geldstrafe zu sanktionieren seien (BGE 147 IV 241 E. 3.2). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil 6B_141/2021 vom 23.6.2021 E. 1.3.2 mit Hinweisen); das Urteil berücksichtigt damit bei

der Wahl der Strafart die mehrfache und kontinuierliche gleichartige Delinquenz. Hinzuweisen ist weiter auf das Urteil 6B_432/2020 vom 30.9.2021 E. 1.4 betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern: Nach diesem Urteil können Tat- oder Deliktgruppen gebildet werden, da es etwa nicht möglich ist, ■jeden Kuss einzeln zu asperieren■. Dies widerspricht BGE 144 IV 313 nicht per se, sondern steht im Zusammenhang mit der Wahl der geeigneten Strafart und der erforderlichen spezialpräventiven Wirkung auf den Täter nach Art. 41 StGB (in der am 1.1.2018 in Kraft getretenen Fassung). Die Geldstrafe stellt im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität (■la petite et moyenne criminalité■) die Hauptsanktion dar (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Freiheitsstrafen sollen in diesem Bereich nur verhängt werden, wenn dem Staat keine anderen Mittel offenstehen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten; eine Freiheitsstrafe kann dann etwa notwendig erscheinen, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten (Urteil 6B_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.4.2).»

Berücksichtigt man auch die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Einfluss des Verschuldens auf die Wahl der Sanktionsart, so erscheint diese insgesamt noch etwas widersprüchlich und nicht gefestigt (vgl. Ege/Seelmann, «die [un]gefestigte Rechtsprechung zur Wahl der Strafart, Kritische Gedanken zu BGE 147 IV 241» in AJP 4/2022, 342 ff.).

In BGE 147 IV 241 hielt das Bundesgericht zudem fest, der Richter habe bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe zu bestimmen und erst danach das Strafmass festzusetzen. In E. 3.2 führte es hierzu aus (vgl. Pra 111 [2022] Nr. 17):

«Die Berücksichtigung des Verschuldens bei der Wahl der Strafart kann eine einfache Bestimmung des Strafmasses nicht rechtfertigen, das der Richter dann nur in Tagessätze oder in Tage mit Freiheitsentzug gemäss der Limite der fraglichen Strafe umwandeln müsste (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.3 S. 235). Im Gegenteil, der Richter muss die Art der Strafe festlegen, die die strafbare Handlung sanktioniert, indem er die vorher erwähnten unterschiedlichen Kriterien berücksichtigt ■ unter anderem das des Verschuldens ■ sowie auch daraus das Strafmass ableiten. Dem Beschwerdeführer kann daher nicht gefolgt werden, wenn er anführt, dass der Richter zuerst ein «Mass an Strafeinheiten» festlegen und dann erst die Strafart auswählen müsse; dies würde dazu führen, dass die vorher erwähnten Kriterien bei der Wahl der Strafart unbeachtet blieben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es insbesondere für den Richter ausgeschlossen ist, beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen für jede Handlung eine Anzahl an ■Strafeinheiten■ festzulegen und dann die Straferhöhung vorzunehmen, bevor die Art jeder Sanktion bestimmt wird (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 S. 270 f.). In der Tat setzt die Anwendung von Art. 49 StPO voraus, dass die Strafen von gleicher Art sind, was dazu führt, dass der Richter für jede begangene Straftat überprüft, welche Strafart er ausspricht (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 S. 316 = Pra 2019 Nr. 58; BGE 144 IV 217 E. 2.2 S. 219; 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; Anwendung der ■konkreten Methode■).»

E. 1.2.3

Die Strafzumessung ist zweistufig, sie besteht in der Wahl der Strafart und in der Festsetzung des Masses der entsprechenden Strafe. Dabei fragt sich, in welcher Reihenfolge der Richter vorzugehen hat. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll der Richter zuerst die Strafart bestimmen und danach das Strafmass festsetzen. Dies erscheint aber nicht in allen Fällen praktikabel. Gemäss Bundesgericht sind die massgebenden

Faktoren für die Wahl der Strafart das Verschulden des Täters, die Angemessenheit der Strafe, ihre Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihre Wirksamkeit unter dem Blickwinkel der Prävention. Das Verschulden wird jedoch erst bei der eigentlichen Strafzumessung, also bei der Festsetzung des Ausmasses an Strafe bemessen. Wenn der Richter zuerst die Strafart festsetzen will und dabei das Verschulden zu berücksichtigen hat, kommt er nicht umhin, sämtliche Kriterien zur Bemessung des Einzeltatverschuldens (Ausmass des verschuldeten Erfolges, Verwerflichkeit, Willensrichtung, Beweggründe, Ausmass der Willensfreiheit) bereits miteinzubeziehen. Damit rückt aber die eigentliche Strafzumessung (Bestimmung des Masses an Strafe) unweigerlich wieder an den Anfang des Strafzumessungsvorgangs und vermischt sich mit der Wahl der Strafart.

In der Praxis behilft sich der Richter bei der Strafzumessung zur Lösung dieser Problematik tatsächlich damit, dass er in einem ersten Schritt unter Einbezug aller Kriterien zur Bestimmung des Einzeltatverschuldens ein Mass an Strafeinheiten bestimmt. Überschreitet dieses Mass den Bereich von 180 Strafeinheiten (oder unter Anwendung des vor dem 1. Januar 2018 geltenden Rechts 360 Strafeinheiten), so ist auch klar, dass nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt und die Wahl der Strafart wird obsolet. Indes kann die Strafart durchaus bereits zu Beginn des Strafzumessungsprozesses bestimmt werden, wenn ■ vorerst unter Ausklammern des Verschuldens ■ aufgrund der weiteren Kriterien (Angemessenheit der Strafe, Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie Wirksamkeit unter dem Blickwinkel der Prävention) klar ist, dass nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. Dieses Vorgehen (Bestimmung einer verschuldensangemessenen Anzahl Strafeinheiten unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien zur Bestimmung der Einzeltatschuld vor der Festlegung der Strafart) ermöglicht auch am besten, das Verschulden bei der Wahl der Strafart adäquat einfließen zu lassen. Zudem dient diese Vorgehensweise auch dazu, verschuldensunangemessene Strafen bestmöglich zu verhindern. Müsste man nämlich in jedem Fall die Strafart vorweg bestimmen, ohne bereits das Verschulden detailliert bemessen zu können, könnte dies nämlich dazu führen, dass man etwa bei einem Betrug mit a priori nicht schwerem Verschulden eine Geldstrafe wählen würde und dann das Einzeltatverschulden innerhalb dieses eng begrenzten Spektrums (bis 180 Tagessätze) bemessen müsste. Konsequenter hiesse dies dann, dass bei einem bspw. leicht bis mittelschweren Verschulden die Strafe im Bereich von 60 bis 80 Tagessätzen anzusiedeln wäre.

E. 1.3

Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 f. BV geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist tangiert, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil 6B_1258/2020 vom 12. November 2021 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Sind Kinder involviert, ist bei der Interessenabwägung als wesentliches Element den Kindesinteressen und dem Kindeswohl Rechnung zu tragen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1; Urteil 6B_1258/2020 vom 12. November 2021 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine

genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGE 144 II 1 E. 6.1). 2. Konkrete Beurteilung

E. 1.4

Der Irrtum ist als «Zwischenerfolg» der (arglistigen) Täuschung zu begreifen (Motivationszusammenhang): Der Getäuschte hält die vorgespiegelte Tatsache für wahr und befindet sich in einem durch die arglistige Täuschung hervorgerufenen Irrtum (Stefan Maeder/Marcel Alexander Niggli, in: BSK StGB II, Art. 146 N 126).

E. 1.5

Die Vermögensdisposition, d.h. die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Irrenden, welche zu einer unmittelbaren Vermögensminderung führt, erfolgt aufgrund des vom Täter hervorgerufenen Irrtums. Der Irrende trifft eine vom Irrtum beeinflusste Vermögensverfügung (Motivationszusammenhang; vgl. auch Stefan Maeder/Marcel Alexander Niggli, in: BSK StGB II, Art. 146 N 132).

E. 1.6

Durch die Vermögensdisposition muss schliesslich ein Vermögensschaden eintreten (Kausalzusammenhang). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Vermögensschaden auch dann zu bejahen, wenn die vom Getäuschten erbrachte Leistung, zu deren Erbringung er sich nach der vertraglichen Abrede bereit erklärt hatte, nicht für den darin vorgetäuschten, sondern für einen anderen Zweck verwendet wurde, für welchen jener jedoch nicht bereit gewesen wäre, die vermögenswertige Leistung zu erbringen (BGE 106 IV 26; BGE 98 IV 252).

E. 1.7

In subjektiver Hinsicht muss der Täter zunächst vorsätzlich handeln, Eventualvorsatz genügt. Weiter ist erforderlich, dass der Täter sich bereichern will, wobei Bereicherung eines «andern» als des Täters ebenfalls möglich ist. Dem Schaden als Vermögensnachteil entspricht die Bereicherung als Vermögensvorteil (Stoffgleichheit). Die erforderliche Absicht muss auf eine unrechtmässige Bereicherung zielen (Stefan Maeder/Marcel Alexander Niggli, in: BSK StGB II, Art. 146 N 261 ff.).

E. 1.8

Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit liegt gemäss Rechtsprechung im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich für die Annahme der Gewerbmässigkeit ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (Urteile des BGer 6B_290/2016 vom 15.08.2016 E. 1.2; 6B_550/2016 vom 10.10.2016 E. 2.3).

E. 1.9

Mittäterschaft ist gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken bei der Begehung einer strafbaren Handlung (Stefan Trechsel/Christopher Geth in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerische Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Bern 2021, Vor Art. 24 StGB N 10). Nach der Praxis des Bundesgerichts gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 108 IV 92). Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.

E. 1.10

In seinem Entscheid 6B_333/2018 äusserte sich das Bundesgericht zur Frage der Mittäterschaft bei gewerbsmässigem Betrug (E. 2.4.1): «Die Vorinstanz übersieht, dass das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit – im Unterschied zu den Voraussetzungen des Betrugstatbestandes – eigennütziges Handeln voraussetzt, d.h. der Täter muss zumindest mittelbar eigene Einnahmen anstreben und erzielen (vgl. Urteile 6B_253/2016 vom 29. März 2017 E. 2.3; 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 3.4; TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 35 zu Art. 146 StGB; kritisch: NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 105 zu Art. 139 StGB). Dies ist gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer für seinen Vater gehandelt und für sich durch die Tat keinen direkten Vorteil erzielt hat, nicht der Fall.» Folglich ist die Gewerbsmässigkeit ein besonderes persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27 StGB und als solches nur bei denjenigen (Mit-)Tätern anzunehmen, die selbst berufsmässig vorgehen (NIGGLI/RIEDO, a.a.O, N. 117 zu Art. 139 StGB), was gemäss Rechtsprechung eigennütziges Handeln voraussetzt. 2. Konkrete Würdigung Die Beschuldigten bestreiten, die Spender arglistig getäuscht, bei diesen einen Irrtum hervorgerufen und diese dadurch veranlasst zu haben, zu Gunsten des Vereins E.____ zu spenden. Weiter bestreiten sie einen Schaden der Spender sowie die unrechtmässige Bereicherung bzw. die Absicht und den Vorsatz zum Betrug allgemein.

E. 2

Berufungsverfahren

E. 2.1

Verfahrenskosten

2.1.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn a) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder b) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

2.1.2 Der Beschuldigte 1 unterliegt mit seiner Berufung vollständig. Er hat somit die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten der Berufungsinstanz (CHF 12'000.00 Urteilsgebühr und Auslagen von CHF 810.00) zu einem Drittel vollständig zu bezahlen.

E. 2.1.3

Der Beschuldigte 2 und die Beschuldigte 3 obsiegen mit ihren jeweiligen Berufungen teilweise. Betreffend den Beschuldigten 2 rechtfertigt sich eine Kostenauflegung seines Drittels der Berufungskosten zu 75 %, da er mit der Verurteilung wegen Betrugs und der nicht anzuordnenden fakultativen Landesverweisung einen nicht unbeachtlichen Sieg errungen hat. Die restlichen 25 % seines Drittels gehen zu Lasten des Staates. Auch die Beschuldigte 3 hat mit der Verurteilung wegen Gehilfenschaft zum Betrug mit ihrer Berufung teilweise obsiegt. Es ist angezeigt, ihr von ihrem Drittel 80 % aufzuerlegen, während 20 % vom Staat zu tragen sind.

E. 2.2

Honorar amtliche Verteidigung

E. 2.2.1

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO (in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung) wird die amtliche Verteidigung nach dem kantonalen Anwaltstarif entschädigt. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Abs. 2). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Abs. 4), wobei der Anspruch des Kantons in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheids verjährt (Abs. 5). Das Gericht setzt die Entschädigung des amtlichen Verteidigers nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist (§ 158 Abs. 1 GT).

E. 2.2.2

Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 1 für das Berufungsverfahren setzt sich inklusive Berufungsverhandlung, für welche die Kostennote um 7 Stunden ergänzt wurde, aus einem Aufwand von 31.91 Stunden à CHF 190.00 entsprechend CHF 6'062.90, Auslagen von CHF 234.30 sowie 7,7 % MwSt. auf CHF 703.00, entsprechend CHF 54.15 bzw. 8,1 % MwSt. auf CHF 5'594.20, entsprechend CHF 453.15, zusammen. Die Kostennote scheint angemessen. Die Entschädigung für Rechtsanwältin Rahel Ritz, ist damit für das Berufungsverfahren auf total CHF 6'804.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Der Beschuldigte 1 hat dem Staat die geleistete Entschädigung für die amtliche Verteidigerin von CHF 6'804.50 zurückzuzahlen.

E. 2.2.3

Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 2 für das Berufungsverfahren setzt sich inklusive Berufungsverhandlung, für welche die Kostennote um 1 Stunden ergänzt wurde, aus einem Aufwand von 28.18 Stunden à CHF 190.00 entsprechend CHF 5'354.85, Auslagen von CHF 234.50 sowie 7,7 % MwSt. auf CHF 324.50, entsprechend CHF 25.00 bzw. 8,1 % MwSt. auf CHF 5'264.85, entsprechend CHF 426.45, zusammen. Die Kostennote scheint angemessen. Die Entschädigung für Rechtsanwältin Corinne Saner, ist damit für das Berufungsverfahren auf CHF 6'040.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der

Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75 % (ausmachend CHF 4'530.60), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 erlauben.

E. 2.2.4

Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 3 für das Berufungsverfahren setzt sich inklusive Berufungsverhandlung, für welche die Kostennote um 7 Stunden ergänzt wurde, aus einem Aufwand von 35.83 Stunden à CHF 190.00 entsprechend CHF 6'808.35, Auslagen von CHF 270.70 sowie 7,7 % MwSt. auf CHF 516.45 entsprechend CHF 39.75 bzw. 8,1 % MwSt. auf CHF 6'562.55 entsprechend CHF 531.55, zusammen. Die Kostennote scheint angemessen. Die Entschädigung für Rechtsanwalt Tobias Fasnacht, ist damit für das Berufungsverfahren auf total CHF 7'650.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80 % (ausmachend CHF 6'120.25), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten 3 erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, Art. 40, Art. 51 StGB (A.____); Art. 146 Abs. 1, Art. 40, Art. 51, Art. 70 StGB (B.____); Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25, Art. 34 StGB (C.____); Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 StGB; Art. 135, Art. 267, Art. 268, Art. 398 ff., Art. 416 ff., Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 442 Abs.

E. 2.3

In familiärer Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 im Jahr 1986 die Beschuldigte 3 heiratete. Im Jahr 1992 liess er sich von ihr scheiden. Der Beschuldigte 2 hat mit der Beschuldigten 3 zwei Kinder, geb. 1989 und 1993. Kurzzeitig war er mit einer anderen Frau verheiratet. Zwischenzeitlich lebt er wieder mit seiner Ex-Frau, der Beschuldigten 3, in einer Partnerschaft. Die beiden Söhne sind erwachsen und haben je eine eigene Familie. Sie sind nicht mehr zur Kernfamilie zu zählen, wobei festzuhalten ist, dass diese, obwohl sie in der Schweiz geboren sind, aufgrund diverser Ferienaufenthalte in Serbien ebenfalls mit der Kultur und der Sprache vertraut sind. Dies zeigt sich auch in den WhatsApp-Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern, die teilweise auf Serbisch geführt wird. Der Beschuldigte 1 hatte sich zudem vor kurzem während mehr als einem Jahr selbst in Serbien niedergelassen.

Der Beschuldigte 2 brachte auch vor Obergericht vor, er unterstütze seinen Sohn F.____, der an Krebs leide. Nach seinen Aussagen besteht die Unterstützung jedoch lediglich darin, dass er die Kinder des Sohnes zu Sportterminen fahre oder seinem Sohn Medikamente besorge. Eine weitergehende Unterstützung wurde weder behauptet, noch ist eine solche nachgewiesen.

E. 2.4

Der heute 62-jährige Beschuldigte 2 lebt seit 38 Jahren in der Schweiz und versteht deutsch. Er gibt aber an, mit Ausnahme seiner Familie keine sozialen Kontakte zu pflegen. Darüber hinaus war er wie bereits erörtert während beinahe 20 Jahren von der Sozialhilfe abhängig und hat hohe Schulden. Er machte vor der Vorinstanz zwar geltend, dass er monatlich CHF 400.00 an die Schulden abbezahle. Angesichts der Höhe der Schulden vermag ein solcher Betrag jedoch nicht einmal die anfallenden Zinsen zu begleichen. Vor Obergericht war

sodann keine Rede mehr von einer Rückzahlung, da der Beschuldigte 2 Arbeitslosengelder bezieht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschuldigte 2 weder sozial oder kulturell noch wirtschaftlich integriert ist.

E. 2.5

Ein gewisses privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz lässt sich aus den familiären Verhältnissen ableiten. Der Beschuldigte 2 lebt in eine Partnerschaft mit der Beschuldigten 3, die ebenfalls über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Somit ist eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung im Sinne eines Konkubinats anzunehmen, obwohl die beiden geschieden sind. Der Beschuldigte 2 und die Beschuldigte 3 könnten das Familienleben durchaus auch in Serbien pflegen. Zwar ist die Beschuldigte 3 arbeitstätig, es ist jedoch davon auszugehen, dass sie auch in Serbien im Gesundheitsbereich tätig sein kann. Eine Integration wäre ihr daher zumutbar, zumal sie mit der Kultur und Sprache vertraut ist und sogar im Dorf, in welchem der Beschuldigte 2 ein Haus besitzt, geboren wurde. Es wäre dem Paar möglich und zumutbar, ihre Beziehung über die modernen elektronischen Kommunikationsmittel zu pflegen. Zudem kann die Beschuldigte 3, die wie der Beschuldigte 2 serbischer Staatsbürgerschaft ist, den Beschuldigten während den Ferien in der gemeinsamen Heimat besuchen. Sie hat bereits jetzt ihren Lebensunterhalt von den eigenen Einkünften bestritten. Insgesamt erschiene eine Landesverweisung mit Blick auf den von Art. 8 EMRK garantierten Anspruch auf Achtung des Familienlebens als verhältnismässig.

E. 2.6

Der Beschuldigte 2 besitzt in Serbien ein Haus. Nach eigenen Aussagen lebt ein Bruder, der vor der Vorinstanz noch in Serbien lebte, nun plötzlich in Österreich. Jedoch lebt nach wie vor seine Schwiegermutter, d.h. die Mutter der Beschuldigten 3, mit der der Beschuldigte 2 in einer Partnerschaft lebt, in Serbien, womit er in seinem Heimatland ebenfalls auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Immerhin besucht der Beschuldigte 2 sein Heimatland regelmässig zwei Mal im Jahr.

E. 2.7

Letztlich sind auch keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Reintegration im Heimatland auszumachen. Der Beschuldigte 2 spricht die Landessprache und kennt sein Heimatland von seiner Kindheit und Jugend her. Durch die regelmässigen Besuche in seiner Heimat ist er nach wie vor mit der Kultur vertraut. Sein in der Schweiz geborener Sohn, der Beschuldigte 1, lebte vor kurzem während mehr als einem Jahr in Serbien. Gestützt auf diese Ausführungen dürfte der Beschuldigte 2 keine Schwierigkeiten haben, wieder in seinem Heimatland Fuss zu fassen. In beruflicher Hinsicht dürften seine Aussichten auf eine Anstellung (wenn eine solche denn angestrebt wäre) nicht schlechter stehen als in der Schweiz. Wobei festzuhalten ist, dass der vom Beschuldigten 2 per Dezember 2024 beantragte Vorbezug der Altersrente auch von Serbien aus möglich ist. Mithilfe seiner Verwandtschaft sowie seinen Kenntnissen von der Landessprache sind seine Chancen, sich im Heimatland wieder integrieren zu können, durchaus intakt.

E. 2.8

Im Ergebnis ist das persönliche Interesse an einem Verbleib in der Schweiz des Beschuldigten 2 nicht besonders gross.

E. 2.9

Doch auch dieses vergleichsweise geringe Interesse an einem Verbleib wird nicht vom öffentlichen Interesse an der Wegweisung überwogen. Der Beschuldigte 2 hat sich mit dem mehrfachen Betrug zwar einer schweren Straftat schuldig gemacht, jedoch kommt von Gesetzes wegen einzig eine fakultative Landesverweisung in Frage. Die ausgesprochene Strafe liegt mit 11 Monaten Freiheitsstrafe noch unter einem Jahr und das Verschulden des Beschuldigten 2 ist leicht. Der Beschuldigte 2 ist im Weiteren nicht vorbestraft und wurde auch nach den hier zu beurteilenden Taten nicht wieder straffällig. Das öffentliche Interesse an der Wegweisung eines Ersttätlers mit leichtem Verschulden ist in der Regel als ebenfalls nicht gross zu erachten. Demgegenüber sind auf Seiten des Beschuldigten 2 zwar wenige, aber in Abwägung aller Umstände doch überwiegende private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz auszumachen. Eine fakultative Landesverweisung ist ■ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts ■ vorliegend nicht als verhältnismässig zu erachten. Es ist daher von einer Landesverweisung abzusehen.

E. 2.10

Im Lichte dieser Erwägungen ist der Tatbeitrag der Beschwerdeführerin 3 ohne weiteres als Gehilfenschaft zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin war, wie sie selbst in ihren Aussagen bestätigte, über die Abläufe und die Situation, aber auch die Probleme des Vereins informiert. Dies erstaunt auch nicht, lebte sie zur Tatzeit doch mit dem Beschuldigten 2 zusammen und hatte zu ihrem Sohn, dem Beschuldigten 1, ebenfalls eine enge Beziehung. Auch die privaten Zahlungen der gesamten Familie wurden gemäss ihren Angaben durch sie über ihr Konto abgewickelt. Betreffend den Verein kannte sie den Inhalt der Homepage und der Zeigemappen wie auch die Arbeitsteilung zwischen den Beschuldigten 1 und 2. Im Weiteren war sie über die Höhe der eingegangenen Spenden und des vom Beschuldigten 1 bezogenen Lohns informiert, war sie doch als Kassierin des Vereins für die Kontobezüge und Zahlungen verantwortlich und war gemäss eigenen Aussagen auch faktisch daran beteiligt. Die Handlungen der Beschuldigten 3 stellen objektiv eine Förderung der Haupttat im Sinne der angeführten Rechtsprechung dar. Dass die Beschuldigte, wie sie vorbringt, keine Projekte realisiert und keine Buchhaltung geführt hat, ist unbestritten. Jedoch vermögen ihre Vorbringen, wonach sie bloss naiv gewesen sein will und an der Betrugstat der Beschuldigten 1 und 2 (ihrem Sohn und Ex-Mann bzw. Lebenspartner) nicht mitgewirkt haben will, unter den vorliegenden Umständen nicht zu überzeugen. Ihre Beteuerung, wonach sie nicht gewusst habe und nicht habe wissen müssen, vorsätzlich eine Straftat zu unterstützen oder dies in Kauf zu nehmen, ist als reine Schutzbehauptung zu erachten. Ohne die Mitwirkung der Beschuldigten 3 hätte sich die Tat anders abgespielt. Festzuhalten ist indes, dass die Beschuldigte 3 – wie auch der Beschuldigte 2 – selbst keine Einkünfte aus dem Verein generierte oder dies mittelbar anstrebte. Dies wird ihr von der Anklage auch nicht vorgeworfen. Da die Gewerbmässigkeit aber ein persönliches Merkmal darstellt, ist dieses auch bei der Beschuldigten 3 nicht erfüllt. Sie hat sich demnach lediglich der Gehilfenschaft zu mehrfachem Betrug schuldig gemacht.

E. 2.11

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe erkennbar. Folglich hat sich die Beschuldigte 3 der Gehilfenschaft zum mehrfachen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB schuldig gemacht.

E. 2.12

Damit erübrigt sich die Prüfung des eventualiter angeklagten Tatbestands der mehrfachen Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 StGB bzw. der Gehilfenschaft dazu. II. Strafzumessung
1. Allgemeine Erwägungen Was die allgemeinen Erwägungen zur Strafzumessung anbelangt, ist zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urteil der Vorinstanz, S. 31 f.). Ergänzungen sind hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Wahl der Sanktionsart anzubringen.

E. 3

Am 29. Oktober 2018 wurde die Untersuchung gegen C.____ (Beschuldigte 3) ebenfalls wegen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB eröffnet (Akten Stawa, 12.1.1. /pag. 002).

E. 3.1

Tatkomponente In Bezug auf das Ausmass des verschuldeten Erfolges wie auch die Verwerflichkeit kann auf die obenstehenden Ausführungen betreffend den Beschuldigten 1 verwiesen werden. Ergänzend ist zur Verwerflichkeit festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 sich nicht direkt persönlich bereicherte, er jedoch im Tatzeitraum Sozialhilfe bezog und somit auch kein Interesse an einem entsprechenden Einkommen hatte, da er ansonsten die von der Sozialhilfe gewährte Unterstützung verloren hätte. Nichtsdestotrotz ist bei ihm keine Gewerbsmässigkeit gegeben, weshalb bei ihm der Strafrahmen von Art. 146 Abs. 1 StGB Anwendung findet. Der Beschuldigte 2 verhalf mit seiner Tat seinem Sohn, dem Beschuldigten 1 zu einem nicht unerheblichen Einkommen. Seine Handlungen, insbesondere das eigenhändige Abändern bzw. Erstellen von LSV-Formularen, aber auch die gezielte Verschleierung der Geldflüsse durch Bargeldtransaktionen und das Unterlassen einer Buchhaltung sowie nicht zuletzt der Besuch eines Behindertenheims zwecks Erstellung der Bilder für die Täuschung, zeugen von einer Gewissenlosigkeit und nicht unerheblicher krimineller Energie. Es wäre für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Der Beschuldigte 2 handelte mit direktem Vorsatz und die Beweggründe waren rein egoistischer Natur. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten 2 nur wenig leichter, als dasjenige seines Sohnes und Mittäters, des Beschuldigten 1, der gewerbsmässig handelte. Entsprechend ist beim Beschuldigten 2 ebenfalls von einem im mittleren Bereich des untersten Drittels liegenden Verschulden auszugehen. Aufgrund dessen erscheint vorliegend eine Einsatzstrafe von 14 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten 2 angemessen.

E. 3.1.1

Statuten und Gründungsprotokolle Es gibt mehrere Statuten und Gründungsprotokolle des Vereins E.____. Die ersten Statuten datieren vom 21. März 2017 und sind unterschrieben vom Beschuldigten 1 als Präsidenten und seinem Bruder, F.____, als Protokollführer. Sie umschreiben den Vereinszweck als «Ehrenamtliche, humanitäre Arbeit» (Akten Stawa, 2.2/pag. 001-007). Das erste Gründungsprotokoll datiert vom 1. bzw. 5. April 2017, wobei erstere Version bei der Hausdurchsuchung aufgefunden wurde, die Version vom 5. April 2017 hingegen beim Steueramt eingereicht worden war (Akten Stawa, 4.2/pag. 001, 6.1/pag. 035). Die zweiten Statuten datieren vom 21. Juni 2017. Sie sind neu vom Beschuldigten 2 als Präsidenten und von F.____ als Protokollführer unterschrieben. Als Vereinszweck ist «die unbürokratische Hilfe an Menschen und Tiere in Not» festgehalten (Akten Stawa, 2.2/pag. 008-012) . Das Protokoll der Gründungsversammlung datiert vom gleichen Tag und nennt den Beschuldigten 2, die Beschuldigte 3 sowie ihren Sohn F.____ als Gründer. Der Beschuldigte 1 ist nicht mehr aufgeführt (Akten Stawa, 4.2/pag. 002 f.) Die

dritten Statuten sind wiederum vom Beschuldigten 2 und von F.____ unterschrieben. Sie datieren vom 17. Januar 2018. Als Zweck ist Folgendes niedergeschrieben: «Der Verein bezweckt die unbürokratische Hilfe an Menschen in Not. Hilfe und Unterstützung erhalten beispielsweise Heime für behinderte Kinder, Frauenhäuser, Institutionen und Projekte aus dem Gesundheitsbereich oder zur Bekämpfung von Armut. [...]» (Akten Stawa, 2.2/pag. 041-045 sowie 4.2/pag. 9-10).

E. 3.1.2

Arbeitsvertrag und Lohn des Beschuldigten 1 bei der I.____ AG Gemäss den Lohnausweisen der I.____ AG wurden dem Beschuldigten 1 im Jahr 2016 CHF 41'520.00 und im Jahr 2017 CHF 16'860.00 ausbezahlt (Akten Stawa, 5.1.2.1/pag. 073 und 113). Bis Ende August 2016 war der Beschuldigte 1 als Dialoger tätig und hatte einen Tageslohn inkl. Ferienentschädigung von CHF 200.00, d.h. monatlich 4'000.00 zuzüglich Provision von durchschnittlich knapp 120.00 pro Monat. Mit Arbeitsvertrag vom 5. September 2016 wurde der Beschuldigte 1 neu als Koordinator bei der I.____ AG angestellt. Dafür wurde neu ein Tageslohn von CHF 230.00 inkl. Ferienentschädigung vereinbart, was bei einem 100%-Pensum monatlich einen Lohn von CHF 4'600.00 brutto ergibt zuzüglich einer allfälligen Provision (im Zeitraum vom September bis Dezember 2016 monatlich durchschnittlich CHF 172.30, insgesamt CHF 689.15, im Zeitraum von Januar bis März 2017 durchschnittlich CHF 208.35, insgesamt CHF 625.00) (Akten Stawa, 5.1.6/pag. 151-157). Effektiv verdiente der Beschuldigte 1 als Koordinator von September bis Dezember 2016 ohne Provision CHF 18'292.30, d.h. durchschnittlich CHF 4'573.10 brutto pro Monat. Inkl. Provision waren es CHF 18'981.45, d.h. durchschnittlich CHF 4'745.35 brutto pro Monat. Von Januar bis März 2017 verdiente er ohne Provision effektiv CHF 14'009.80, d.h. durchschnittlich CHF 4'669.95 brutto pro Monat. Mit Provision betrug der Lohn für die drei Monate CHF 14'634.80, d.h. durchschnittlich CHF 4'878.25 brutto. Zusammenfassend verdiente der Beschuldigte 1 in den 7 Monaten als Koordinator bei der I.____ inkl. Provision durchschnittlich CHF 4'802.30 brutto pro Monat (total CHF 33'616.25 ÷ 7) (Akten Stawa, 5.1.6/pag. 158 ff. bzw. 4.2/pag. 346 ff.).

E. 3.1.3

Arbeitsvertrag und Lohn des Beschuldigten 1 beim Verein E.____ Der Arbeitsvertrag zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Verein E.____ datiert vom 31. März 2017 (Akten Stawa, 4.3/pag. 094) mithin vor Abhalten der Gründungsversammlung des Vereins am 1. bzw. 5. April 2017 (Akten Stawa, 4.2/pag. 001 ff.). Dabei fällt auf, dass der Vertrag vom Beschuldigten 2 im Namen des Vereins unterzeichnet wurde, obwohl dieser damals noch gar nicht formell beteiligt war. Mit diesem Arbeitsvertrag wurde der Beschuldigte 1 bereits ab 1. April 2017 zu einem Bruttolohn von CHF 7'000.- im Monat als Koordinator angestellt. Der Lohn lag damit satte 45,75% über dem Lohn bei der I.____ AG, wo er ebenfalls als Koordinator angestellt war. Der Beschuldigte 1 war in der Folge vom 1. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beim Verein angestellt und bezog in dieser Zeitspanne einen Lohn von insgesamt CHF 63'000.- brutto bzw. CHF 59'022.00 netto. Darin nicht eingerechnet sind die vom Verein als Arbeitgeber zu bezahlenden Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, Pensionskasse, Berufsunfallversicherung). Die effektiven Lohnkosten für den Verein waren somit noch höher. Der Beschuldigte 1 liess sich folglich im Zeitpunkt der Gründung eines Vereins, dessen Präsident er war und der die «Ehrenamtliche, humanitäre Arbeit» bezweckt, anstellen, was per se bereits äusserst problematisch erscheint. Hinzu kommt, dass der von ihm bezogene Lohn von CHF 7'000.00

brutto, weit höher lag, als der vergleichbare Lohn eines Koordinators eines etablierten grösseren Vereins. Wie die Vorinstanz zurecht festhielt, indiziert die Anstellung des Beschuldigten 1 zu einem solch hohen Lohn in der Gründungsphase des kleinen gemeinnützigen Vereins ohne jegliches Vereinsvermögen stark, dass es den Beschuldigten nicht ernsthaft um den Aufbau des Vereins ging, sondern, dass sie viel mehr dem Beschuldigten 1 zu einem guten Einkommen verhelfen wollten. Der Beschuldigte 1 macht geltend, er habe einen marktüblichen Lohn für seine Tätigkeit erhalten, er sei als Koordinator angestellt gewesen, habe somit eine Managerstellung innegehabt. Wie oben dargelegt, ist dem nicht so. Sodann war die Aufgabe des Beschuldigten 1 als Koordinator eines sehr kleinen Vereins nicht ansatzweise mit den Aufgaben eines Managers eines Unternehmens vergleichbar. Der Beschuldigte 1 war zwar selbst stark in die Tätigkeiten des Vereins involviert, hatte diesen als Vereinspräsident mitgegründet und organisierte die Standaktionen. Daneben hatte er aber einfach die Aufgabe, Dialoger zu finden, diese in den Job einzuführen bzw. zu instruieren und über den Verein, für den gespendet werden sollte, zu informieren. Der vom Beschuldigten 1 in den Jahren 2017 als Koordinator und 2018 als Dialoger insgesamt bezogene Lohn betrug CHF 68'160.00 brutto bzw. CHF 63'823.65 netto. Folglich flossen über 50% der vom Verein eingenommenen Spendengelder an den Beschuldigten 1. Insgesamt wurden rund 58% der gesamten Spendeneinnahmen des Vereins E. ___ für Lohnkosten des Beschuldigte 1 (inkl. Sozialabgaben) ausgegeben.

E. 3.1.4

Standaktionen im Jahr 2017 Von August bis Dezember 2017 sind insgesamt 29 durchgeführte Standaktionen an 15 Tagen, d.h. an durchschnittlich 3 Tagen pro Monat, aktenkundig. Ob der Beschuldigte 1 an all diesen Tagen an Ständen präsent gewesen ist, ist unklar. In den Akten erscheint sein Name einzig auf einer Liste vom 21. April 2017. Vor Obergericht führte der Beschuldigte 1 aus, er habe selbst nicht die Aufgaben der Dialoger übernommen, sondern diese rekrutiert und gecoach. An den Ständen habe er nur überprüft, wer anwesend sei. Da die Anzahl Mitarbeiter des Vereins aber überschaubar gewesen ist, kann die Rekrutierung und Einarbeitung von Mitarbeitern nicht mehr als 1 Tag pro Monat in Anspruch genommen haben. Die Meldung, wer von den Dialogern an den jeweiligen Ständen anwesend war, erfolgte zumindest teilweise durch die Mitarbeiter selbst. Auch wenn möglicherweise noch gewisse weitere Standaktionen durchgeführt worden sein sollten, so kann der Beschuldigte 1 nicht mehr als drei Tage pro Monat für die von ihm umschriebenen Tätigkeiten für dne Verein aufgewendet haben. Es erscheint daher fraglich, welchen Tätigkeiten der Beschuldigte 1 während der restlichen Arbeitszeit, d.h. an den übrigen 17 Arbeitstagen pro Monat nachgegangen ist. Dass der Beschuldigte 1 – wie der Beschuldigte 2 zur Rechtfertigung des sehr hohen Lohnes geltend macht – 42 Stunden pro Woche für den Verein gearbeitet hätte, ist nicht erstellt. Vielmehr wurden in den Monaten Mai, Juni und Juli 2017 keine bzw. höchstens einzelne Standaktionen durchgeführt. Wie nachfolgend aufgezeigt, ging der Beschuldigte 1 zumindest in den Monaten Mai und Juni 2017 auch einer anderen Tätigkeit nach.

E. 3.1.5

Akten insb. von der J. ___ AG betreffend «[...]» Der Beschuldigte 1 veranstaltete am 10. Juni 2017 ein Event mit dem Namen «[...]» auf dem Areal der [...] in [Ort 3]. Für diese Veranstaltung wurde mit Konzerten von drei Musikgruppen geworben (Akten Stawa, 4.1/pag. 093). Gemäss Abrechnung der J. ___ AG wurden für die Veranstaltung im Vorverkauf 930 Tickets vergeben (Akten Stawa, 5.2.1/pag. 005). Der Beschuldigte erhielt

dafür eine Auszahlung von rund CHF 60'000.00. Es fragt sich, wie der Beschuldigte neben seiner – gemäss eigenen Angaben im 100%-Pensum ausgeübten – Tätigkeit für den Verein E.____ noch eine so grosse Veranstaltung organisieren konnte. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass er gemäss Akten auch die Technik organisierte und die Verpflegung bereitstellte. Vor Obergericht führte er aus, er habe Kollegen, die in entsprechenden Branchen arbeiteten und ihm geholfen hätten. Die Bands habe er bereits viel früher organisieren müssen. Diese Argumentation überzeugt nicht, benötigt ein so grosser Event dennoch massive Vorbereitungsarbeiten.

E. 3.1.6

LSV-Formulare und Finanzauskünfte Gemäss den Akten wurden die vom Verein genutzten LSV-Formulare von verschiedenen Finanzinstituten aufgrund Fehlerhaftigkeit insbesondere fehlender Angaben zum Verein und falscher Stammnummern zurückgewiesen (Akten Stawa, 4.2/pag. 021, 018 und 2.1/pag. 003, 006). Vom Beschuldigten 2 wurde in der Einvernahme vom 14. November 2018 bestätigt, dass er dieses Formular von einem anderen Verein abgeschrieben habe und dann einfach die Angaben verändert worden seien (Akten Stawa, 10.1.2/pag. 010). Der Verein benutzte somit selbst hergestellte Formulare für das Lastschriftverfahren, bevor das Lastschriftverfahren überhaupt bewilligt worden war. Nach der Verweigerung der LSV bei der [Kantonalbank] und der [Bank 1] wurden mehrere Konten bei unterschiedlichen Finanzinstituten eröffnet, da einige nur mit Einzahlungsscheinen arbeiteten und der Verein das Lastschriftverfahren wollte (Akten Stawa, 10.1.2/pag. 010, Reg. 6). Mit dem eigenhändigen Abändern von LSV-Formularen sollte wohl einerseits der Anschein erweckt werden, es handle sich um einen von den Finanzinstituten anerkannten Verein. Andererseits zeigt es, dass die Beschuldigten möglichst rasch einen maximalen Gewinn erzielen wollten und ihnen dafür sozusagen alle Mittel recht waren. Ganz im Gegensatz dazu ist die insoweit an den Tag gelegte Zielstrebigkeit bei den angeblichen Projekten nicht zu erkennen. Dies indiziert, dass es den Beschuldigten nur darum ging, insbesondere für den Beschuldigten 1 ein Einkommen zu generieren.

E. 3.1.7

SMS-Spendendienste Am 4. Juli 2017 schloss der Verein E.____ mit der H.____ einen Vertrag über die Nutzung des SMS- und Online-Spendensystems der H.____ (Akten Stawa, 4.3/pag. 187). Die H.____ zog direkt von der Spende ihre Transaktionsgebühren von je nach Telefonanbieter 8% oder 20% ab, womit nur der Restbetrag der Spende an den Verein E.____ gelangte. In der WhatsApp-Konversation des Beschuldigten 2 mit dem Beschuldigten 1 vom 8. Februar 2018 ist ersichtlich, dass die H.____ auf eine erfolgte, gemäss Vertrag unzulässige Verwendung von Personendaten durch den Verein E.____ hinwies und dies als ausserordentlichen Kündigungsgrund betrachtete. Weiter ist erwähnt, dass aufgrund einer Vielzahl von Reklamationen, der generierte Aufwand der H.____ als nicht mehr tragbar erachtet wurde. Entsprechend wurde ein Entscheid über die Zusammenarbeit zwischen dem Verein E.____ und der H.____ in Aussicht gestellt (Akten Stawa, 3.3.1/pag. 19, 32). Da die H.____ letztmals für den Monat Februar 2018 eine Überweisung von SMS-Spenden getätigt hat (Akten Stawa, 3.1.1/pag. 009), ist davon auszugehen, dass diese effektiv beschloss, die Zusammenarbeit mit dem Verein E.____ per sofort aufzuheben. Dafür spricht auch die vom Beschuldigten 2 ausgefüllte Anmeldung vom 9. Februar 2018 für die SMS-Spenden-Auszahlung beim Verein K.____ (Akten Stawa, 4.3/pag. 181). Im Anschluss überwies der Verein K.____ – soweit ersichtlich für die Monate

Februar bis April sowie Mai, Juni und Juli 2018 – nach Abzug der Transaktionsgebühr von 1% Spendengelder auf das Konto des Vereins E.____ (Akten Stawa, 3.1.1/pag. 009). Dass die Beschuldigten bereit waren, trotz hoher Transaktionskosten, welche die erhaltenen Spenden signifikant reduzierten, über SMS-Spendendienste Spenden zu generieren, ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass es den Beschuldigten hauptsächlich darum ging, dem Beschuldigten 1 rasch ein regelmässiges Einkommen zu ermöglichen.

E. 3.1.8

Homepage Auf den im April 2017 vom Beschuldigten 2 im Namen von L.____ abgeschlossenen Arbeitsverträgen ist eine Homepage lautend auf www.L.____.ch und eine E-Mail lautend auf [...]@L.____.ch angegeben. Ob und wie lange diese Homepage aufgeschaltet war und was deren Inhalt war, ist unbekannt. Die Homepage www.E.____.net wurde am 22. März 2017 registriert (Akten Stawa, 2.1/pag. 013). Gemäss Bericht der Bundeskriminalpolizei vom 30. Juni 2017 stammten die auf dieser Homepage aufzufindenden Bilder zum Teil von [nichtstaatliche Non-Profit-Organisation] oder [...] .net (Akten Stawa, 2.1/pag. 004, 008-010). Die auf der Homepage angeführten Ziele (Errichtung von Schulen, Waisenhäusern, Krankenhäusern und Behindertenheimen sowie Ausbildung von Ärzten und Lehrern) erscheinen äusserst allgemein formuliert und für einen kleinen Verein extrem hoch gesteckt. Wird die Homepage genauer betrachtet, so wird aufgrund der Wortwahl «E.____», «Was wir machen?», oder «Indem wir Krankenhäuser errichten [...]» suggeriert, dass grössere Projekte bereits umgesetzt oder zumindest begonnen worden sind, was klar im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten steht. Die Homepage www.E.____.ch wurde am 3. Mai 2017 auf den Namen des Beschuldigten 1 registriert (Akten Stawa, 2.1/pag. 007). Gemäss aktenkundigen WhatsApp-Konversationen wurden die Texte für die Projekte erst im Januar 2018 gleichzeitig mit dem Konzept über die Zweckerfüllung für die Steuerbehörden verfasst (Akten Stawa, 3.3.1/pag. 011 ff.). Wann genau danach die (aktualisierte/neue) Homepage aufgeschaltet wurde, lässt sich nicht mehr eruieren, es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass diese wenige Tage nach den WhatsApp-Konversationen bzw. vor dem Schreiben ans Steueramt vom 18. Januar 2018 erfolgte. Per 18. September 2018 waren darauf die Renovation eines Ambulanzgebäudes, die Unterstützung von Behindertenheimen mit dem Bau eines behindertengerechten Spielplatzes sowie Therapien, Ganztagesbeschäftigungen etc., die Bekämpfung von Armut und die Unterstützung von Frauenhäusern umschrieben. Per 9. Oktober 2018 wurde die Homepage um ein Projekt «Rettungsfahrzeug» erweitert (Akten Stawa, 2.2/pag. 021 ff. und 047 ff. sowie 3.3.1/pag. 023). Auch wenn im Text auf der Homepage bei mehreren Projekten Ziele definiert sind oder mit der Wortwahl stellenweise angedeutet wird, dass ein Projekt noch nicht umgesetzt wurde: Mit den Bildern beispielsweise vom Behindertenheim und dem angehängten detaillierten Projekt vom Spielplatz oder etwa dem Hinweis «Das sind nur wenige Punkte, welche wir bis Ende Jahr, mit Ihrer Unterstützung, abhacken möchten» rund 3 Monate vor Jahresende oder etwa der Formulierung «E.____ unterstützt genau solche Frauenhäuser» bereits 2 Monate bevor eine Spende von CHF 100.- in diesem Bereich getätigt worden war, wird dem Betrachter der Homepage suggeriert, der Verein E.____ habe bereits Spenden getätigt und mit der Umsetzung von Projekten begonnen. Dies war klar nicht der Fall.

E. 3.1.9

Vertragsentwurf zwischen L.____ und dem Verein E.____ sowie Vertrag zwischen der [Fundraising] und dem Verein E.____ Der Beschuldigte 2 änderte am 16. März 2017 den

Zweck seines Einzelunternehmens [...] beziehungsweise ergänzte den Zweck mit «Fundraising», wobei der Beschuldigte 2 die Einzelfirma bereits am 28. September 2017 wieder zu löschen beabsichtigte, was etwas später am 5. Dezember 2017 dann auch erfolgte (Akten Stawa, 4.3/pag. 152). Aktenkundig ist ein anlässlich der Hausdurchsuchung aufgefundener, jedoch nicht unterschriebener Vertragsentwurf mit dem Titel «Vertrag Fundraising» datierend vom 3. April 2017 zwischen L.____ vertreten durch den Beschuldigten 2 und dem Verein E.____ vertreten durch den Beschuldigten 1. Die Laufzeit beträgt 6 Monate, also April bis September 2017 mit automatischer Verlängerung sofern keine Kündigung erfolgt. Als Leistung der L.____ ist das «Einwerben von Geldmitteln wie Sponsoring, Stiftungsgelder sowie öffentliche Mittel und die hierzu erforderliche Öffentlichkeitsnutzung» festgehalten. Als Entgelt ist zugunsten von L.____ 10% zzgl. MwSt. aller akquirierten Geldmittel im Sponsoring-Bereich sowie die ersten zwei Belastungen jedes neuerworbenen Mitglieds im Namen von E.____ vorgesehen (Akten Stawa, 4.2/pag. 219). Die Arbeitsverträge mit den Dialogern wurden sodann auch durch den Beschuldigten 2 im Namen von L.____ abgeschlossen. Dies lässt vermuten, dass der Vertrag zwischen L.____ und E.____ trotz fehlender Unterschrift zustande gekommen ist. Fraglich erscheint, was mit der Zwischenschaltung bezweckt werden sollte. Die Anstellung der Dialoger über L.____, deren Rechtsform fraglich ist, erstaunt: Der Beschuldigte 1 selbst wurde als Koordinator nicht bei L.____, sondern beim Verein E.____ angestellt (Akten Stawa, 4.2/pag. 232, 244 ff., vgl. auch Akten Stawa, 4.1/pag. 072, demnach ab Oktober, d.h. zeitgleich mit dem nachfolgend beschriebenen Vertrag, Mitarbeiter dann über den Verein angestellt wurden). Am 1. Oktober 2017 schloss der Beschuldigte 2 als neuer Präsident des Vereins E.____ in dessen Namen einen Vertrag mit dem Beschuldigten 1 im Namen der [Fundraising]. Darin verpflichtet sich die [Fundraising] für den Verein Leute über das SMS-Spendensystem zum Spenden zu bewegen sowie die Reservierung von Standplätzen und die Organisation von Mitarbeitern zu übernehmen. Die Finanzierung der Standplatzkosten und der «Mitarbeiter (Koordinator, Dialoger, Bewilligungsgebühren)» wird gemäss Vertrag durch die [Fundraising] sichergestellt. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Verein E.____ 90% der gespendeten Nettoeinnahmen an die [Fundraising] zu überweisen. Dieser Vertrag erscheint angesichts der zeitgleichen Anstellung des Beschuldigten 1 als Koordinator beim Verein E.____ äusserst suspekt (Akten Stawa, 4.2/pag. 394 ff.). Vor Obergericht wurde die Umsetzung der Fundraisingverträge nicht mehr bestritten. Die Aussage der Beschuldigten, lediglich 90 % der ersten Spende seien an die Fundraising-Firma abzugeben, überzeugt nicht. Die Beschuldigten hatten im ersten Vertrag das Entgelt auf die ersten beiden Spenden plus 10% der weiteren Einnahmen beschränkt. Der zweite Vertrag sieht keinerlei zeitliche Beschränkung vor, sondern die Formulierung lässt auf eine langfristige entsprechende Abtretung schliessen. Die von den Beschuldigten 1 und 2 in umgekehrter Rolle vorgenommene Zwischenschaltung eines dem Beschuldigten 1 gehörenden Unternehmens, ergibt nur einen Sinn, wenn damit finanzielle Mittel zugunsten des Beschuldigten 1 abgezweigt werden sollen. Dass mit solchen Verträgen die eingegangenen Spenden und damit das Vereinsvermögen zu einem extrem hohen Prozentsatz von 90% bzw. im Umfang der ersten zwei Spenden zuzüglich 10% auf allen Spenden abgeschöpft wird und folglich nicht angehäuft werden kann, musste den Beschuldigten klar sein. Ein so verursachter Mittelabfluss muss – wie auch die hohen Lohnzahlungen zugunsten des Beschuldigten 1 – unweigerlich dazu führen, dass zumindest über einen langen Zeitraum keine Projekte realisiert werden können. Unter diesen Umständen erscheint das Vorbringen der Beschuldigten 3, wonach sie nicht gewusst hätten,

dass es so lange dauere bis genügend Spendengelder für Projekte vorhanden sind, völlig ungläubhaft.

E. 3.1.10

Bargeldtransaktionen und fehlende Buchhaltung Die Transaktionen ab den Konten des Vereins E.____ erfolgten zu einem überwiegenden Teil mittels Bargeldabhebungen. Dasselbe gilt für die angeblichen privaten Einschüsse. Weil neben den zahlreichen teilweise hohen Bargeldtransaktionen auch keine nennenswerte Dokumentation oder effektive Buchhaltung erstellt wurde, lassen sich die Geldflüsse nicht nachvollziehen. Ein solches Vorgehen führt zu einer Verschleierung der Geldflüsse und ist mit einer korrekten und seriösen Geschäftsführung im Bereich der Spendensammlung nicht vereinbar. Die Aussagen der Beschuldigten 3, wonach viele Mitarbeiter kein Konto gehabt hätten und Standgebühren in bar bezahlt hätten werden müssen, überzeugen ebenso wenig und sind als Schutzbehauptungen zu werten.

E. 3.1.11

WhatsApp-Konversationen Einige WhatsApp-Konversationen wurden bereits bei den übrigen Beweismitteln erwähnt und werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Hingegen ist auf die folgenden Nachrichten kurz einzugehen: In der WhatsApp-Konversation zwischen dem Beschuldigten 1 und F.____ vom 10. Juli 2017, schrieb F.____ auf Serbisch: «Bruder, Mutter hat gesagt, du möchtest meine Wehrpflicht von 1400Fr. zahlen. [...]». Der Beschuldigte 1 antwortete: «Hey Bruder ich weiss darüber Bescheid aber das Geld geht vom E.____-Konto weg und nicht von meinem Portemonnaie. Das heisst ich müsste über den Vater gehen» (Akten Stawa, 3.3.1/pag. 011, 030). Diese Konversation zeigt einerseits, dass der Beschuldigte 1 nicht blosser Arbeitnehmer des Vereins E.____ war, sondern auch bereit war, Geld des Vereins zweckzuentfremden und damit die Wehrpflichtersatzabgabe seines Bruders zahlen zu lassen. Der Wortlaut, wonach die Zahlung nicht von seinem «Portemonnaie» erfolge und er über den Vater würde gehen müssen, kann nur dahingehend verstanden werden, als dass die Zahlung – zusätzlich zum von ihm bezogenen hohen Lohn – direkt aus dem Vereinsvermögen erfolgen sollte. In der WhatsApp-Konversation zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 vom 11. Oktober 2018 – dem Gründungsdatum des Vereins M.____ – schrieb der Beschuldigte 1 dem Beschuldigten 2, er unterschreibe ein bisschen anders und das sei es. Darauf antwortet der Beschuldigte 2: «es ist möglich, dass du es bist, dein Name steht dort und im Protokoll.. Das ist alles legal, aber solange du Mitglied bist, dann der Verein in keiner Verbindung zu deiner «Fandreizing» stehen... Alles was in den Verein reinkommt muss für die humanitären Zwecke gehen, die Kosten klar auch.» Worauf der Beschuldigte schrieb: «Und den Namen nur im Gründungsprotokoll.» «Und nicht in den Statuten.». Darauf antwortete der Beschuldigte 2: «Ich werde es so machen, dass N.____ im Gründungsprotokoll die Präsidentin ist und du in Statuten Kassier und Protokollführer bist» (Akten Stawa, 3.3.1/pag. 023 f., 035). Daraus lässt sich schliessen, dass der Beschuldigte 2, obwohl er nicht (formell) als Vorstandsmitglied amtierte, direkt in die Gründung des neuen Vereins M.____ involviert war und dessen Gründungsdokumente verfasste (vgl. auch nachfolgende Ausführungen zum neuen Verein). Rund drei Wochen früher schrieb der Beschuldigte 1 einem O.____ Folgendes: «Uejjj O.____ bisch ide schwiz und erreichbar? Han en idee wie du und ich sehr vell geld sehr schnell verdiene chöne. Well han mier dure chopf log o sowit wie ich jetzt cho bin bin ich au dank dinere helf cho und darum würdi gern das du und ich epis zämme startet. Lüt mier a und los es dier mal a.». Darauf antwortete dieser: «Oki, ich mäld mi mal».

Worauf der Beschuldigte 1 fortfuhr: «Okayyy wirsch es nöd beräue sondern nur freue ich führe mich und dich zum schotter», was so viel bedeutet, wie er mache beide reich. Zum Schluss erklärt der Beschuldigte weiter: «Stell dir nur mal vor vell schnell verdiene ohni en investition», «Und ohni schweisstropfe» (Akten Stawa, 3.3.1/pag. 008-009). Da der Beschuldigte 1 bloss drei Wochen nach Versand der Nachrichten die Gründung des Vereins M.____ vornahm und er darauf bedacht war, in den Gründungsunterlagen des Vereins möglichst nicht in Erscheinung zu treten, gibt es keine andere Erklärung, als dass die erwähnte Idee des Beschuldigten 1 den Verein M.____ betraf, mit dem er schnell, ohne Investition und ohne Schweisstropfen viel Geld verdienen wollte. Der Beschuldigte 1 gab zwar auf Vorhalt der WhatsApp-Konversation nach ausweichenden Aussagen zögerlich an, es sei ihm nun eingefallen, die Idee sei ein Raclette-HotDog gewesen. Diese Aussage erscheint jedoch als reine Schutzbehauptung, einerseits will sich der Beschuldigte zuerst nicht an die Idee erinnern, andererseits erscheint auch völlig lebensfremd, dass mit einem Raclette-HotDog-Stand schnell, ohne Investition und ohne Schweisstropfen viel Geld gemacht werden könnte. Vor Obergericht gab er sodann an, er habe mit seinem Kollegen eine Fundraising-Firma aufziehen wollen, von einem Raclette-HotDog-Stand war – bis auf explizite Nachfrage hin – keine Rede mehr.

E. 3.1.12

Verein M.____ Wie aus den Akten hervorgeht, gründete der Beschuldigte 1 am 11. Oktober 2018 – gleichentags wie die WhatsApp-Konversation zwischen ihm und dem Beschuldigten 2 – mit seiner damaligen Verlobten, N.____, den Verein M.____. Dieser bezweckt gemäss Statuten «die unbürokratische Hilfe an Menschen und Unterstützung Heime für behinderte Kinder, Institutionen und Projekte aus dem Gesundheitsbereich». Aktenkundig sind Rechnungen für Standaktionen des Vereins M.____ in Schaffhausen am 30. Oktober 2018 und in Wil SG am 22. Oktober und am 6. November 2018 (Akten Stawa, 4.3/pag. 717 ff., 714 ff. sowie 4.1/pag. 001 ff., 113ff. und 4.2/pag. 185 ff.). Eine anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte, mit «[...]» beschriftete Mappe enthielt ähnliche Unterlagen für dieselben Projekte (Rettungsfahrzeug, Unterstützung von Behindertenheimen inkl. Therapien und Spielplatz, Gesundheit und Frauenhäuser) wie diejenigen des Vereins E.____ (Akten Stawa, 4.2/pag. 184 ff.). Der einzig ersichtliche Grund für die Gründung des Vereins M.____ mit denselben Projekten wie denjenigen des Vereins E.____ ist ein Neuanfang. Dies nachdem es beim bisherigen Verein Probleme mit dem SMS-Spendendienst aber hauptsächlich auch mit dem Lastschriftenverfahren gegeben hatte und die [Bank 1] sowie die [Kantonalbank] ein Lastschriftenverfahren – wie auch eine Kundenbeziehung allgemein mit dem Verein – verweigert hatten. Damit konnten die Beschuldigten insbesondere bei der [Bank 1] keine Spendengelder von deren Kunden erhältlich machen. Entsprechend sagte der Beschuldigte 2 denn in seiner ersten Einvernahme auch, er habe jetzt die Post wegen einem Vereinskonto angefragt, habe aber noch keine Antwort bekommen (Akten Stawa, 10.1.2/pag. 011). Er macht die Aussage zwar im Zusammenhang mit der Aussage zu den Konten des Vereins E.____. Angesichts der Tatsache, dass die [Bank 1] dem Verein E.____ bereits eine Kundenbeziehung verweigert hatte, erscheint naheliegend, dass er den Antrag im Namen des neuen Vereins, für den er auch die Gründungsunterlagen verfasst hat, tätigte. Jedenfalls zeigt die Aussage, dass die Beschuldigten sehr darum bemüht waren, auch Spenden der zahlreichen [Bank 1]-Kunden einkassieren zu können.

E. 3.1.13

[Fundraising] und P.____ GmbH Im Übrigen wird das Bild abgerundet durch den Umstand, dass der Beschuldigte 1 mit seiner P.____ innert kürzester Zeit erhebliche Gewinne erzielte, obwohl nicht für eigene Projekte, sondern für andere als Dienstleister gesammelt wurde. Selbst während der Landesabwesenheit des Beschuldigten 1 während 1,5 Jahren bezog dieser einen beträchtlichen Lohn von der P.____ GmbH, was zeigt, dass es dem Beschuldigten 1 mit all seinen Fundraising-Aktionen einzig um die Erzielung eines hohen Einkommens ohne Investition oder grossen Aufwand ging, wobei der Beschuldigte 1 auch hier zusammen mit seinem Vater, dem Beschuldigten 2 agierte und einem weiteren Familienmitglied ein Einkommen ermöglichte. Dazu passt, dass die Beschuldigten 1 und 2 trotz sehr hoher Einkommen aus der P.____ GmbH soweit ersichtlich kein einziges Projekt realisiert haben. Auch wenn all dies einzig das Verhalten nach der Tat zeigt, so ist dies doch ein Indiz dafür, dass die Beschuldigten von Anfang an nicht die Absicht gehabt haben, gemeinnützige Projekte zu realisieren, sondern dass der Verein E.____ nur als Vehikel diente, dem Beschuldigten 1 und weiteren Personen ein Einkommen zu generieren.

E. 3.1.14

Steuerbefreiungsverfahren beim Steueramt des Kantons Solothurn Der Verein E.____ beantragte bereits kurz nach Gründung die Steuerbefreiung. Mit Schreiben vom 10. April 2017 stellte das Steueramt dem Verein E.____ unter anderem ein Merkblatt für steuerbefreite Institutionen mit Prüfpunkten bei Auslandstätigkeit zu und wies darauf hin, dass insbesondere die Anforderungen an die Auslandstätigkeit zu erfüllen und klar nachzuweisen seien. Auf dem Merkblatt wird etwa darauf hingewiesen, dass Nachweise zu erbringen seien, dass die gesammelten Mittel tatsächlich an die ausländische Institution gelangt sind. Insbesondere werde empfohlen nur Banküberweisungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Kosten für die Verwaltung der Schweizer Institution angemessen bleiben müssen. Bei Spendenaufrufen sei präzise und transparent über die Ziele bzw. die Verwendung der Spenden zu informieren (Akten Stawa, 6.1/pag. 10 ff., 13). Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 nahm das Steueramt die neuen Gründungsstatuten datierend vom 21. Juni 2017 als revidierte Statuten des per 21. März 2017 gegründeten Vereins entgegen. Gleichzeitig wurde der Verein unter anderem darauf hingewiesen, dass der Vereinszweck womöglich zu allgemein formuliert sein könnte und nach Ablauf des Vereinsjahres am 31. Dezember 2017 gewisse Unterlagen wie beispielsweise eine Jahresrechnung, ein Jahres-/Tätigkeitsbericht und, sofern vorhanden, ein Konzept über die Zweckerfüllung einzureichen sind (Akten Stawa, 4.2/pag. 606). Am 18. Januar 2018 reichte der Verein die vom Steueramt angeforderten Unterlagen, inkl. der am 17. Januar 2018 geänderten Statuten und des Konzepts über die Zweckerfüllung sowie eine Auflistung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Jahr 2017, ein (Akten Stawa, 4.2/pag. 605 und 607). Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 antwortet der Beschuldigte 2 im Namen des Vereins E.____ auf Fragen des Steueramtes. Darin erklärte er: «A.____ war kein Vorstandmitglied, sondern als Mitarbeiter (Koordinator) Angestellt bis Dezember 2017. Das heisst von Beginn der Vereinsgründung.». Diese Aussage ist klar falsch. Der Beschuldigte 1 war ab Vereinsgründung am 21. März 2017 bis zur ersten Statutenänderung am 21. Juni 2017 aktenkundig Präsident des Vereins und damit Vorstandsmitglied. Weiter führt der Beschuldigte 2 im Schreiben aus, die Spendenbeträge würden nun regelmässig auf das Vereinskonto kommen und so würden sie an ihren Projekten weiterarbeiten. Auch diese Aussage ist inkorrekt. Schliesslich wurde mit den Projekten nie begonnen (Akten Stawa, 11.1/pag. 016). Mit Verfügung vom 21. März 2018 wies das Steueramt das Gesuch um Steuerbefreiung des Vereins E.____ mit folgender Begründung ab: «Der Gesuchsteller

betätigt sich im sozialen Bereich. Er unterstützt gemäss Beschreibung auf seiner Homepage (www.E.____.ch, besucht am 14.03.2018) sowie dem eingereichten Konzept über die Zweckerfüllung Familien in Armut, Frauenhäuser, Heime für behinderte Kinder sowie eine Ambulanz, alles in Serbien. Die Projekte werden sehr detailliert beschrieben und entsprechen auf jeden Fall einem gemeinnützigen Zweck. Ein Blick in die Jahresrechnung zeigt jedoch, dass Wirklichkeit und Darstellung auf der Homepage auseinanderklaffen. Gemäss Jahresrechnung 2017 hat der Verein gerade mal Vergabungen in der Höhe von CHF 250.- für Institutionen in der Schweiz ausgeschüttet. Die drei Institutionen sind zwar allesamt steuerbefreit ([Institution für Körperbehinderte], [Stiftung], [gemeinnützige Institution]) mit Sitz in der Schweiz und daher aus steuerbefreiungsrechtlicher Sicht unproblematisch. Es entspricht lediglich nicht der Darstellung auf der Homepage, wo Hilfe in Serbien angepriesen wird. Dies allein ist der Steuerbefreiung grundsätzlich nicht abträglich. Der Jahresrechnung lässt sich jedoch auch entnehmen, dass Löhne in der Höhe von über CHF 67'000.- ausbezahlt worden sind. Dies ist ein Vielfaches der effektiven, zweckentsprechenden Vergabungen. Damit ist der Verein nicht zweckentsprechend tätig geworden, was einer Steuerbefreiung grundsätzlich entgegensteht. Mit dem Lohn gemäss Lohndeklarationsblatt der AKSO von CHF 63'000.- (Monate April bis Dez. 2017) an A.____ muss zudem davon ausgegangen werden, dass der Verein nicht uneigennützig tätig ist. Bei A.____ handelt es sich um den Sohn von B.____, dem Präsidenten des Vereins. A.____ ist zwar zurzeit nicht Mitglied des Vereins, jedoch von diesem angestellt. Er war ursprünglich, gemäss Statuten vom 21.03.2017, Präsident des Vereins. Er erhält einen monatlichen Lohn von CHF 7'000.-, was nicht mehr als uneigennützig angesehen werden kann. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche aufwendige Tätigkeit mit diesem Lohn abgegolten werden soll. Es sind noch zwei andere Personen vom Verein angestellt worden, welche einen Lohn für drei Monate von CHF 1'700.- respektive CHF 2'500.- erhalten. Diese Löhne sind zwar wesentlich tiefer, jedoch kann auch da kein uneigennütziges Handeln festgestellt werden. Im Verhältnis zu den Vergabungen von CHF 250.- sind diese Löhne geradezu horrend und es muss davon ausgegangen werden, dass der Verein, welcher nur aus den Mitgliedern einer einzigen Familie besteht, klar Eigeninteressen verfolgt. Dies steht einer Steuerbefreiung entgegen. Ein Verein, wie der vorliegende ist, müsste grundsätzlich ohne Angestellte, sondern nur mit Freiwilligenarbeit funktionieren. Allenfalls könnten für besonderen Anstrengungen oder Auslagen Spesen vergütet werden, dies jedoch nur in einer minimalen Höhe von unter CHF 1'000.-. Für eine Steuerbefreiung muss ehrenamtliche Arbeit geleistet werden, ohne eine Entschädigung zu erhalten. Zudem müssen die Vergabungen den Hauptteil der Ausgaben ausmachen.» (Akten Stawa, 4.3/pag. 163 ff.). Soweit die Beschuldigten vor Obergericht immer wieder versicherten, sie hätten es einfach nicht besser gewusst und nicht geahnt, dass ihr Handeln strafrechtlich relevant sein könnte, ist ihnen entgegenzuhalten, dass dieses Schreiben der Steuerbehörde ihnen die grundsätzliche Problematik ihrer Fundraising-Aktivitäten klar aufzeigte. Dennoch hinderte es die Beschuldigten nicht daran, ihre Aktivitäten unverändert weiterzuverfolgen. Das Gesuch um Steuerbefreiung macht auch deutlich, wie die Beschuldigten offenkundig falsche Angaben gegenüber Behörden machten, indem sie unter anderem behaupteten, der Beschuldigte 1 sei nie Vorstandsmitglied gewesen.

E. 3.1.15

Spendeneinnahmen des Vereins Die in den beiden Jahren 2017 und 2018 insgesamt eingegangenen Spenden beliefen sich auf CHF 124'783.60. Wird die zeitlich verschobene Gutschrift von Spenden berücksichtigt, so sind die Spendeneinnahmen des Jahres 2018

vergleichbar mit den Spendeneinnahmen des Jahres 2017. Dies erstaunt insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Verein im Jahr 2018 ohne Koordinator operierte, aber in etwa gleich viele Standaktionen durchführte (Akten Stawa, Reg. 4.1, 4.2 und 4.3). Hätte der Beschuldigte 1 im Jahr 2017 einen mit seiner vorherigen Anstellung vergleichbaren Lohn bezogen, so wäre bereits Ende 2017 bzw. aufgrund der zeitlich verschobenen Gutschriften der Spenden Anfang 2018 genügend Vereinsvermögen vorhanden gewesen, um zumindest eines der auf der Homepage angepriesenen Projekte, wie etwa die Renovation der Ambulanz oder die Anschaffung eines Rettungsfahrzeugs, zu realisieren und abzuschliessen.

E. 3.1.16

Effektiv getätigte Spenden von CHF 250.00 und nicht realisierte Projekte Am 17.

November 2018 erfolgten drei kleine Spendenzahlungen im Gesamtbetrag von CHF 250.00 zugunsten gemeinnütziger Schweizer Institutionen. Die Überweisungen erfolgten zugunsten der [Stiftung] im Betrag von CHF 100.00, der [Institution für Körperbehinderte], im Betrag von CHF 100.00 sowie der [gemeinnützigen Institution] im Betrag von CHF 50.00 (Akten Stawa, 4.3/pag. 168-170). Im Jahr 2018 wurde keine einzige Spende getätigt, obwohl zumindest ein kleines Vereinsvermögen vorhanden gewesen wäre. Folglich hat der Verein einzig 0,2% der Spenden effektiv für gemeinnützige Zwecke verwendet. 99,8% der Spenden wurde für die Verwaltung oder andere Ausgaben verbraucht. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu anderen gemeinnützigen Institutionen, die bloss ca. 7-8% für das Sammeln der Spendengelder bzw. Fundraising und Werbung und ca. 12-13% für administrative Aufgaben, die zu einem grossen Anteil den Aufwand für die Realisierung von Projekten betrifft, aufwenden (vgl. Spendenreport 2020, S. 23, abrufbar unter: https://zewo.ch/wp-content/uploads/2020/11/spendenreport_2020.pdf sowie ZEWOforum 01.2012, abrufbar unter:

https://zewo.ch/wp-content/uploads/2019/06/zewoforum_1_12_d.pdf, jeweils mit Hinweis auf Kostenstudien der ZEW, beide zuletzt abgerufen am 21. August 2024). Gemäss «ZEW-Standard 9 – Effizienz» darf der Anteil für die Administration und die Mittelbeschaffung maximal 35% betragen. Der Anteil für Fundraising und Werbung allein darf 25% nicht überschreiten (vgl. ZEW Standards, abrufbar unter:

<https://zewo.ch/de/die-21-zewo-standards>, zuletzt abgerufen am 21. August 2024). Im ersten Vereinsjahr 2017 war einzig der Hinweis auf zukünftige Tätigkeiten in Osteuropa – ohne Erwähnung auch nur eines konkreten Projekts – auf der ersten Homepage des Vereins E.____ zu finden (Akten Stawa, 2.1/pag. 008). Die auf der Homepage im Jahr 2018 aufgeschalteten Projekte in Serbien wurden nicht ansatzweise realisiert. Es wurde keines der Projekte auch nur begonnen, weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018. Da der Verein E.____ noch keine Projekte realisiert und insoweit keinen Aufwand hatte, hätten seine Kosten bei zumindest weniger als 25% der Spendeneinnahmen liegen müssen. Aufgrund der Umstände – insbesondere des zeitlichen Ablaufs – ist davon auszugehen, dass die getätigten Spenden im November 2017 wie auch die Erarbeitung eigener Projekte im Dezember 2017 bzw. Januar 2018 einzig dem Zweck der Erlangung der Steuerbefreiung, allenfalls in untergeordnetem Rahmen der erhöhten Gewinnung von Spendengeldern, diene. Der Beschuldigte 1 macht geltend, die Projekte in Serbien seien noch nicht realisiert worden, weil sie erst auf Ende 2018 geplant gewesen seien. Dem kann einerseits entgegengehalten werden, dass gemäss dem beim Steueramt eingereichten Konzept bereits Ende 2018 die Realisation und der Abschluss der Projekte hätte erfolgen sollen. Angesichts der Mitte November 2018 auf den Konten des Vereins äusserst bescheidenen

sichergestellten Vermögenswerte von bloss CHF 3'534.95 erscheint eine zeitnahe Umsetzung der von den Beschuldigten umschriebenen Projekte vollkommen unrealistisch. Darüber hinaus sind auch keinerlei Vorbereitungshandlungen der Beschuldigten, die auf eine (zeitnahe) Umsetzung hindeuten würden, aktenkundig. Folglich sind die Behauptungen einer geplanten Realisierung der Projekte auf Ende 2018 als reine Schutzbehauptung zu werten. Die Tatsache, dass der Verein trotz Spendeneinnahmen von CHF 124'783.60 bloss CHF 250.00, d.h. 0.2% der Spenden, gemeinnützigen Institution zukommen liess, ist ein starkes Indiz, dass die Beschuldigten nicht die Erfüllung des Vereinszwecks beabsichtigten, sondern dem Beschuldigten 1 ein stattliches Einkommen ermöglichen wollten.

E. 3.2

Subjektive Beweismittel

E. 3.2.1

Aussagen des Beschuldigten 1 Die Vorinstanz hat die Einvernahmen des Beschuldigten 1 vom 14. November 2018, 31. Januar 2019 und 4. Dezember 2019 sowie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. März 2023 korrekt und zutreffend wiedergegeben und gewürdigt. Darauf kann verwiesen werden (Urteil der Vorinstanz, S. 19 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschuldigten 1 eine Vielzahl von Widersprüchen enthalten. Ergänzend ist festzuhalten, dass diese teilweise auch im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln stehen. So erklärte der Beschuldigte 1 auf seinen hohen Lohn als Koordinator angesprochen, soweit er wisse, sei dies wie bei anderen Vereinen (Akten Stawa, 10.1.1/pag. 8). Wie oben dargelegt, verdiente der Beschuldigte 1 als Koordinator bei der I.____ AG signifikant weniger. Angesprochen auf den Verein M.____ behauptete der Beschuldigte 1, den Verein habe es noch nicht gegeben. Er sei noch im Aufbau gewesen. Konfrontiert mit der Tatsache, dass es ein unterschriebenes Gründungsprotokoll gebe und der Verein somit gegründet sei, antwortete er ausweichend, das Gründungsprotokoll sei erst der erste Schritt. Auf die Frage, ob Spendenaktionen für den Verein stattgefunden haben, antwortete der Beschuldigte 1 klar mit «Nein». Konfrontiert mit den Bewilligungen für Standaktionen des Vereins M.____ im Oktober und Anfang November, erklärte der Beschuldigte 1, Standaktionen seien vorhanden gewesen, aber Spendengelder habe es keine gegeben. Sie hätten zuerst Promoten wollen und schauen, wie es bei den Leuten angekommen sei, sie hätten noch kein Konto eröffnet gehabt. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch, wie der Beschuldigte 1 seine Aussagen dem Stand des Verfahrens bzw. den ihm vorgehaltenen Beweismitteln anpasst und zu relativieren versucht. Es ist völlig unplausibel, dass der Beschuldigte 1 bzw. seine damalige Verlobte für einen neuen Verein mit den gleichen Projekten wie der Verein E.____, für den er während mehr als einem Jahr Spenden gesammelt hatte, kostenpflichtige Standbewilligungen einholt und in von seinem Wohnort weit entfernten Städten [Ort 4] und [Ort 5] Standaktionen durchführt, nur um zu schauen, wie die Leute darauf reagieren. Auffallend ist, dass der Beschuldigte 1 – obwohl er anlässlich der Gründung des Vereins E.____ als Vereinspräsident amtierte und vor der Vorinstanz erklärte, es habe sich beim Verein um eine Herzensangelegenheit gehandelt – sehr darum bemüht ist, sich von diesem zu distanzieren. Bereits in der ersten Einvernahme erklärte er, nachdem ihm der Tatbestand des Betrugs eröffnet worden war, er habe dort gearbeitet, er arbeite dort, grundsätzlich habe er mit diesen Sachen nichts zu tun. Bei vielen Fragen gibt der Beschuldigte 1 an, die Antwort nicht zu wissen, häufig verweist er auf das Vereinspräsidium, den «Präsidenten» oder die «Buchhaltung». Konfrontiert mit objektiven Beweismitteln, etwa den

WhatsApp-Konversationen zwischen ihm und seinem Vater, kann der Beschuldigte 1 keine überzeugenden Antworten geben. Dem Beschuldigten 1 wurde das von seinem Vater zugesandte Projekt « E.____ Rettungsfahrzeug-24092018» und seine Antwort darauf «Ja, wir haben schon drei Projekte» vorgehalten. Auf die Frage, um was es sich für ein Projekt gehandelt habe, antwortet er, er wisse es nicht «sorry, dass weiss er (zeigt auf seinen Vater B.____) am besten.» (Akten Stawa, 10.1.1/pag. 096). Diese Antwort erstaunt angesichts der früheren Aussage vom 31. Januar 2019, wo er zum Verein M.____ ausführte, das sei ein Versuch gewesen, etwas zu starten, «um einen Krankenwagen zu kaufen». «Das war etwas was mir persönlich nahe ging.» Er habe einen Krankenwagen besorgen wollen für ein Dorf, welches sehr weit von der Stadt gelegen sei, damit diese schneller ins Krankenhaus kämen. Er habe das Projekt mit der Ambulanz übernehmen wollen, weil ihm dies sehr wichtig gewesen sei (Akten Stawa, 10.1.1/pag. 048). Auch auf die Anschlussfrage, welche drei Projekte gemeint gewesen seien, erklärte der Beschuldigte 1: «Für das müssen Sie meinen Vater fragen, das weiss ich nicht. Er weiss, welche Projekte es waren.» (Akten Stawa, 10.1.1/pag. 096). Diese Antwort erstaunt nicht nur, weil er selbst der Verfasser der Nachricht war, wonach sie bereits drei Projekte hätten. Angesichts der Tatsache, dass er einerseits die Texte betreffend die Projekte für die Homepage kontrolliert hatte, und andererseits als Koordinator des Vereins E.____ für die Schulung der Mitarbeiter und später als Dialoger für die Gewinnung von Spendengeldern durch Werbung für ebendiese Projekte an den Standplätzen in den Jahren 2017 und 2018 verantwortlich war, erscheint die Aussage als vollkommen unglaubhaft. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte 1 im Wesentlichen, er habe den Verein damals als Präsident gegründet, weil es ihm am Herzen gelegen sei, den Menschen in der Heimat zu helfen. Er habe fünf Tage die Woche beim Verein gearbeitet, in einem 100 %-Pensum. Als Koordinator seien seine Aufgaben gewesen, Standplätze einzuholen, Leute zu schulen und zu coachen, ihnen beizubringen, wie der Job funktioniere. Seine Hauptaufgaben seien das Organisatorische und Schulungen gewesen. Er sei auch als Dialoger tätig gewesen, das gehöre dazu. Er habe die Standplätze kontrolliert, er habe nicht obligatorisch an den Standaktionen teilnehmen müssen. Die Spenden seien für die erwähnten Projekte, Kinderheim, Ambulanz, gewesen. Die Einführung neuer Mitarbeiter dauere zwar nicht lange, aber das Coaching, man müsse daran arbeiten, dass die Leute das nicht persönlich nehmen, wenn sie abgewiesen würden. Er habe den Lohn von seiner früheren Stelle bei I.____ übernommen. Auf die Frage, weshalb seine Firma [Fundraising] mit dem Fundraising des Vereins beauftragt worden sei, wenn gleichzeitig er dafür beim Verein angestellt gewesen sei, erklärte der Beschuldigte 1, er kenne dies so und habe es so gelernt bei den Fundraisingfirmen, für die er gearbeitet habe. Damals sei er aber nicht mehr beim Verein angestellt gewesen, danach sei er als Koordinator eingestellt worden. Es gebe in der Schweiz mehrere Firmen, die Fundraising hauptberuflich machen würden. Die Frage sei gewesen, ob man jemanden anstelle und den Lohn zahle oder das selbst mache. Es sei üblich, dass die Firmen zwischen 100 und 150 % der ersten Spende behalten würden. Er habe im Vertrag gemeint, 90 % der ersten Spende. Die Planung des Fests «[...]» habe seine Arbeit beim Verein nicht beeinträchtigt. M.____ habe er mit seiner Frau gegründet, weil sie Tiere liebe. Es sei ein anderer Zweck gewesen als «E.____». Der Verein M.____ sei aber nicht aktiv gewesen. Mit seinem Kollegen O.____ habe er eine Fundraisingfirma aufbauen wollen. Die Sprache, die er in den Whatsapp-Nachrichten an diesen verwendet habe, erklärte der Beschuldigte 1 damit, dass er viele Promoter im Freundeskreis habe, die diese Sprache verwenden würden. Er sei nach Serbien gegangen auch weil ihm diese Sache so zugesetzt habe. Er sei wegen seines

Bruders, der Leukämie habe, zurückgekommen. Er habe dort für seine Firma im Homeoffice gearbeitet. Das Unternehmen [Fundraising] habe ebenfalls Fundraising bezweckt. Nur er habe aus dieser Firma einen Lohn bezogen. Für die ein Jahr später gegründete P.____ GmbH hätten er, sein Bruder und sein Vater gearbeitet. Er, der Beschuldigte 1, habe netto etwa CHF 19'000.00 monatlich verdient. Sein Vater, der Beschuldigte 2, sei eigentlich bis jetzt dort angestellt. Seit März 2024, seit er Arbeitslosengelder erhalte, sei er auf Abruf tätig. Momentan habe das Unternehmen ein Tief. Er gehe von einer Sanierung aus. Die Aussagen des Beschuldigten 1 vor Obergericht weisen wiederum Widersprüche zu seinen früheren Aussagen auf und sind nicht glaubhaft. So konnte der Beschuldigte 1 nicht nachvollziehbar darlegen, weshalb eine in seinem Besitz stehende Firma für das Fundraising des Vereins angestellt wurde, während er selbst genau für diese Tätigkeit vom Verein direkt angestellt war. Ebenso argumentierte er, dass alle Hilfswerke Fundraisingfirmen engagieren würden, dies wohl um zu rechtfertigen, weshalb überhaupt eine solche Firma eingebunden wurde, die ja auch bezahlt werden musste, anstatt das Geld zu spenden. Der Beschuldigte 1 behauptet zwar, der Vertrag habe gemeint, nur 90 % der ersten Spende gehe an die Fundraisingfirma, ein solcher Wortlaut ist aus dem Vertrag aber nicht zu entnehmen, vielmehr ist klar festgelegt, dass 90 % aller Spenden an die Firma gehen. Seine diesbezüglichen Aussagen sind daher als Schutzbehauptungen zu werten. Auch erklärte der Beschuldigte 1, er habe mit O.____ eine Fundraisingfirma aufziehen wollen, während er in früheren Einvernahmen vom Raclette-Hotdog sprach. Einen solchen erwähnte er nur noch auf direkte Nachfrage. Auch seine Aussagen zum Lohn sind ausweichend und überzeugen nicht. Vor Obergericht versuchte der Beschuldigte 1 zudem wiederum die Verantwortung zum Vertrag des Vereins mit seiner Firma seinem Vater, dem Beschuldigten 2, zuzuschieben, der dann seinerseits angab, sich nicht zu erinnern. Insgesamt erachtet das Berufungsgericht die Aussagen des Beschuldigten 1 – in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanz – als nicht glaubhaft.

E. 3.2.2

Aussagen des Beschuldigten 2 Auch in Bezug auf die Aussagen des Beschuldigten 2 vom 14. November 2018, 3. Dezember 2019 und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. März 2023 kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorinstanz hat einerseits zutreffend erkannt, dass der Beschuldigte 2 trotz eigenständigem Verzicht auf einen Dolmetscher vorgab, Fragen nicht genau zu verstehen und problematische Tatsachen ausliess. So nannte er in Bezug auf die Unkosten des Vereins die Lohnkosten des Beschuldigten 1, welche weit über 50% der Unkosten ausmachten, nicht. Andererseits zeigt sie auf, dass der Beschuldigte 2 auf unangenehme Fragen ausweichend antwortete und darum bemüht war, zu beschönigen (Urteil der Vorinstanz, S. 21 f.). Der Beschuldigte 2 ist offensichtlich bestrebt, sich selbst in ein gutes Licht zu rücken. Er spricht davon, wie er in Serbien, als er die Kinder im Behindertenheim gesehen hatte, in einen Laden gegangen sei und 20 Tafeln Schokolade für die Kinder gekauft habe, es gebe Bilder davon. Er habe einfach konkrete Projekte gewollt. Er sei im Dezember (2017) nach Serbien gegangen und habe die Projekte gemacht (Akten Stawa, 10.1.2/pag. 005). Dabei verschweigt er, dass er von den Steuerbehörden darauf hingewiesen worden war, dass der Verein für die Steuerbefreiung Rechenschaft über die Tätigkeiten und Projekte bzw. begünstigten ausländischen Institutionen abzulegen hat. So ist auf den Bildern denn auch zu sehen, wie er den Projektbeschrieb des angeblich seit Vereinsbeginn bestehenden Projekts in Empfang nimmt bzw. damit neben einem behinderten Kind im Bett posiert. Weiter zeigen die Bilder, wie er die vor Ort gekaufte

Schokolade demonstrativ in die Kamera hält oder mit behinderten Kindern und einem Transparent mit der Aufschrift «E.____» posiert (Akten Stawa, 4.3/pag. 667, 670). Die Bilder wurden offensichtlich einzig zum Zweck der Dokumentation eines Projekts für das Steueramt bzw. die Spendensammlung gemacht. Konfrontiert mit der von ihm an den Beschuldigten 1 weitergeleiteten Nachricht der H.____ erklärte der Beschuldigte 2, die Androhung der Kündigung sei jedoch nicht gekommen. Diese Aussage erstaunt angesichts des Inhalts der seinem Sohn weitergeleiteten Nachricht und der Tatsache, dass er am nächsten Tag ein Formular der K.____ ausfüllte. Fortan, d.h. für die Monate Februar 2018, März 2018 usw., erfolgten Gutschriften von der K.____. Die letzte Überweisung von der H.____ erfolgte ebenfalls für Februar 2018. Da der Verein E.____ gemäss Vertrag eine Kündigungsfrist einzuhalten gehabt hätte und somit den Vertrag frühestens per Ende März 2018 hätte auflösen können, muss eine fristlose Kündigung durch die H.____ erfolgt sein. Angesprochen auf die Nachrichten zwischen ihm und seinem Sohn betreffend das Verfassen von Statuten und einem Protokoll am 11. Oktober 2018 will der Beschuldigte 2 sich nicht erinnern. Auf die Frage, was der Verein M.____ sei und was es damit auf sich habe, erklärte er, «Dafür bin ich auch nicht... Das weiss ich auch nicht. Vielleicht wollte A.____ etwas machen, etwas probieren. Aber das ist kurzfristig gewesen, bevor die Polizei gekommen ist. Ich habe das nicht gemacht.» Angesprochen darauf, dass er gemäss den Nachrichten aktiv beim Verfassen mitgewirkt hatte, antwortete er: «Ich habe gesagt ich habe nicht...». Darauf wiederholt er mehrfach, er habe den Verein nicht gemacht und fügt schliesslich an, er habe aber beim Schreiben geholfen. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch, wie der Beschuldigte 2 sich erst erinnern können will, wenn ihm Beweise vorgelegt werden und er dann seine den vorgehaltenen Beweisen widersprechenden Aussagen entsprechend zurechtrückt. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte 2 im Wesentlichen, der Verein sei als Hilfsorganisation gegründet worden. Fragen zum Kündigungsgrund des Vertrages mit der H.____ beantwortete der Beschuldigte 2 ausweichend und unklar. Das Ziel sei gewesen, die Spenden mittels LSV abzuwickeln. Bei den SMS-Dienstleistern habe man die Spenden immer erst ca. zwei Monate später erhalten, was zu Schwierigkeiten geführt habe. Zu den Projekten führte er aus, das Ambulatorium sei sehr alt und baufällig. Der Rettungswagen sei nötig, weil das Dorf 25 km von der Stadt, in der es ein Spital gebe, entfernt sei. Sie hätten einen Rettungswagen in Wien kaufen und nach Serbien bringen wollen. In der Schweiz hätten sie das nicht gekonnt. Und das Heim für behinderte Kinder habe er besucht. Er habe dort nur mit dem Direktor gesprochen. Eine andere Offerte als die Liste des Heimes mit den Preisen gebe es nicht. Sie hätten im Frühling 2019 mit der Realisierung beginnen wollen. Zu Fragen zur Anstellung seines Sohnes und der gleichzeitigen Beauftragung der Fundraisingfirma des Sohnes gab der Beschuldigte 2 an, er erinnere sich nicht, wie das gelaufen sei. Der Beschuldigte 2 will sich nicht daran erinnern, dass die H.____ den Vertrag fristlos kündigen wollte, obwohl er seinem Sohn genau dies geschrieben hatte. Auch konnte er nicht nachvollziehbar erklären, warum der SMS-Dienstleister gewechselt wurde. Er bringt jeweils nur Ausflüchte vor, sie hätten mittels Lastschriftenverfahren Spenden annehmen wollen, aber keine Bank gefunden. Auch die Pläne zu angeblichen Projekten werfen etliche Fragen auf. So sollen ein baufälliges Ambulatorium realisiert, ein Rettungswagen gekauft und das Kinderheim ausgestattet werden. All diese Projekte benötigen sehr viel Geld und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auf ein einziges Projekt fokussiert wurde. Zudem wurde für die Spielgeräte für das Kinderheim noch nicht einmal eine konkrete Offerte eingeholt, sondern der Beschuldigte 2 stand offenbar lediglich mit dem Direktor des Heims in Kontakt

und besuchte dieses einmal. Dies zeigt klar, dass das Projekt noch nicht einmal ansatzweise vor einer Realisierung stand und offenkundig nur zu Anschauungszwecken dienen sollte. Konkrete Projekte wurden zudem trotz der Gründung im April 2017 erst im Dezember 2017 gesucht, wie der Beschuldigte 2 vor Obergericht bestätigte, als er ausführte, er sei im Dezember 2017 nach Serbien gereist und habe das Kinderheim besucht, das man habe unterstützen wollen. Dass der Beschuldigte 2 sich nicht an das Zustandekommen des Vertrages mit der Firma seines Sohnes erinnern will, ist ebenso unglaublich wie seine Erklärungen in Zusammenhang mit den Problemen bezüglich LSV-Formularen. Somit sind auch die Aussagen des Beschuldigten 2 – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – mehrheitlich als Schutzbehauptungen einzustufen bzw. als unglaublich zu qualifizieren.

E. 3.2.3

Aussagen der Beschuldigten 3 Wie die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat, ist aktenkundig, dass die Beschuldigte 3 im April einen Kredit von CHF 20'000.00 beantragte. In Ergänzung ist festzuhalten, dass die Beschuldigte 3 am 6. Juni 2017 eine weitere Gutschrift des Kreditvergabeinstituts im Betrag von CHF 6'720.85 erhielt. Zudem ist erwiesen, dass die Beschuldigte 3 gewisse Rechnungen des Vereins E.____ im Jahr 2017 vorgeschossen hat, was ebenfalls aus den Kontoauszügen ersichtlich ist. Jedoch ist auch erstellt, dass der Beschuldigte 1 am 10. Juni 2017 einen relativ grossen Event organisierte und die Beschuldigte 3 die teilweise sehr hohen Zahlungen für diesen Event tätigte. Die zweite Kreditgutschrift erfolgte sodann auch wenige Tage vor dem Event am 6. Juni 2017 und der Betrag wurde sogleich in bar abgehoben. Dies deutet darauf hin, dass das Geld nicht für den Verein eingesetzt wurde. Jedenfalls wurden der Beschuldigten 3 vom Verein mittels Überweisungen bis Ende Januar 2018 schlussendlich Beträge von insgesamt CHF 26'085.85 zurückerstattet. Diese waren damit höher, als die von ihrem Konto vorgenommenen Zahlungen für den Verein von insgesamt CHF 17'197.25 bzw. CHF 19'797.25, wenn die Zahlung von 2'600.00 an den Beschuldigten 1 ebenfalls als für den Verein vorgenommen erachtet wird. Soweit die Beschuldigte 3 folglich behauptet, weitere Zahlungen für den Verein vorgenommen zu haben, gibt es diesbezüglich keinerlei Belege, obwohl ein Nachweis durchaus zumutbar und leicht zu erbringen gewesen wäre. Hätte die Beschuldigte 3 effektiv mehr Gelder vorgeschossen, so wäre dies im Übrigen einzig für den übermässig hohen Lohn ihres Sohnes, des Beschuldigten 1, gewesen. Auffallend ist, dass die Beschuldigte 3 die Familie, insbesondere den Beschuldigten 1, in Schutz nimmt, seinen Lohn als gleich wie bei der I.____ AG einstuft, wobei sie direkt auf die Lohnhöhe angesprochen erklärte: «Ich glaube CHF 5'000.00 oder CHF 7'000.00». Die Angabe einer solche Spannweite durch die Kassierin des Vereins, die im Jahr 2017 die Zahlungen des Vereins von ihrem eigenen Geld vorausbezahlt haben will, erstaunt. Auch die weiteren Aussagen, wonach ein externer Koordinator viel teuer gewesen wäre, erscheint angesichts des vom Beschuldigten 1 bei der I.____ als Koordinator erzielten, signifikant tieferen Einkommens als reine Schutzbehauptung. Auf die Frage, ob es eine Möglichkeit für die Spender gebe, den Erfolg ihrer Arbeit zu verfolgen, erklärte die Beschuldigte 3: «Sobald wird etwas haben, stellen wir dies auf die Homepage. Ebenfalls werden die Ordner der Mitarbeiter entsprechend bestückt». Gemäss dieser Aussage müssten eigentlich realisierte Projekte auf der Homepage und in den Mitarbeitermappen sein. Jedoch sind darin eben gerade Projekte enthalten, die nicht ansatzweise begonnen wurden. Weiter führt die Beschuldigte 3 einerseits aus, dass sie anfangs nicht gewusst hätten, dass es so lange dauern würde, bis sie die Projekte umsetzen könnten. Gleichzeitig geht sie davon aus, dass den Spendern bekannt gewesen sei, dass anfangs die Spenden vor allem für die Unkosten

verwendet würden. Zwar ist der Beschuldigten zuzustimmen, dass die Spender wissen, dass nicht die ganze Spende in den Zweck fliesst. Jedoch wenig überzeugend, ja geradezu lebensfremd, wenn sie selbst zwar angibt, selbst nicht gewusst zu haben, wie lange es dauert, bis Projekte umgesetzt werden können, jedoch davon ausgeht, dass die Spender wissen sollen, dass es nur 0.2% der Spende sind bzw. waren, die gemeinnützigen Zwecken zufließen. Auffallend ist zudem, dass die Beschuldigte 3 bei kritischen Fragen ausweicht oder erklärt, sie könne es nicht sagen. Auf die Frage, warum von den hohen Spendeneinnahmen lediglich CHF 250.00 an gemeinnützige Organisationen gespendet wurden, führt sie aus, sie hätten dort gespendet und dann eigene Projekte gewollt. Nur mit eigenen Projekten erhalte man ein Vereinskonto mit LSV. Damit beantwortet sie einerseits die Frage nicht, andererseits gibt sie zu erkennen, dass die angeblich seit Vereinsgründung bestehenden Projekte in Osteuropa eben erst Ende 2017 gesucht wurden und dass die angegebenen Projekte unter anderem dazu dienten, mittels Lastschriftenverfahren Spendeneinnahmen zu generieren, also Mittel zum Zweck waren. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach bei der Beschuldigten 3 ein Distanzieren vom Verein feststellbar ist (Urteil der Vorinstanz, S. 22). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte die Beschuldigten 3 im Wesentlichen, sie habe es nicht so gesehen, dass ihr Ehemann und ihr Sohn Unrecht gehandelt hätten. Sie sei über die Vorgänge informiert gewesen. Mit dem Verein hätten sie bezweckt, in Serbien zu helfen. In ihrem Dorf in Serbien gebe es viele alte Leute. Die Leute seien auf eine Ambulanz und einen Krankenwagen angewiesen. Ihr Mann sei in dem Kinderheim gewesen. Sie würden auch heute noch helfen, einfach privat. Der Beschuldigte 1 habe den Verein gegründet. Sie hätten nicht gewusst, was auf sie zukomme. Sie hätten sich vor der Gründung informiert. Sie hätten angefangen zu arbeiten, da man ihnen gesagt habe, alles sei ok. Der Beschuldigte 1 sei zu jung gewesen für ein Konto. Deshalb hätten sie auf den Beschuldigten 2 gewechselt. Sie hätten kein LSV bekommen, die Banken hätten aber immer gesagt, es werde. Das Geld der Telefonspenden sei nicht sofort gekommen und viel weniger. Sie hätten mehrere Monate Arbeiter auf den Strassen gehabt, aber keine Spenden. Die Mitarbeiter und die Standplätze haben man zahlen müssen. Sie habe das von ihrem Ersparnen bezahlt und als es nicht gereicht habe, habe sie einen Kredit aufgenommen und ihren Lohn gegeben. Mit den Spenden habe sie dann ihre Rechnungen bezahlt, da sie ihr Geld für den Verein verbraucht habe. Der Beschuldigte 2 sei für die Buchhaltung zuständig gewesen, der Beschuldigte 1 für die Strasse und sie für die Zahlungen. Sie wisse nicht genau, was der Beschuldigte 2 genau gemacht habe, sie sei viel im Spital am Arbeiten gewesen. Die Aufgabe des Beschuldigten 1 sei gewesen, auf der Strasse zu sein mit den Mitarbeitern und zu schauen, dass alles läuft. Auf die Frage, warum sie den Verein nicht nebenberuflich angefangen hätten, gab sie an, sie seien hineingerutscht. Es habe ihnen niemand gesagt, dass sie kein Konto bekommen würden. Der Sohn habe einen Lohn erhalten, weil jemand auf die Strasse gemusst habe, um Spenden zu erhalten. Auch die Aussagen der Beschuldigten 3 vor Obergericht überzeugen nicht. Ihre Behauptung, ihr damals schon lange volljähriger Sohn habe als Vereinspräsident kein Konto erhalten können, erscheint nicht nachvollziehbar. Ebenso sind ihre Ausführungen, in Kenntnis der Umstände hätte man den Verein nie gegründet, als Schutzbehauptungen zu werten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass man – notabene mit dem Ziel, den Menschen in der Heimat zu helfen – einen Verein gründet und, ohne zuerst selbst unentgeltlich tätig zu werden, ohne nennenswerte Spendeneinkünfte den Sohn zu einem so hohen Monatslohn anstellt sowie weitere Mitarbeiter rekrutiert, obwohl man Mühe hat, rechtzeitig Spenden zu

akquirieren, sodass letztlich kein Geld gespendet oder für Projekte verwendet werden kann. Folglich sind auch die Aussagen der Beschuldigten 3 als wenig glaubhaft zu erachten. 4. Abschliessende Beweiswürdigung und rechtserheblicher Sachverhalt Die Vorinstanz erwog, dass eine Zahlung an den Sohn bzw. Bruder der Beschuldigten, F. ___ für die Wehrersatzabgabe nicht erstellt sei. Immerhin ist gestützt auf die bereits gemachten Ausführungen zur entsprechenden WhatsApp-Konversation erstellt, dass der klare Wille des Beschuldigten 1 zu einer solchen zweckwidrigen Verwendung des Vereinsvermögens bestand. Aufgrund fehlender Dokumentation der Geldflüsse ist jedoch «in dubio pro reo» eine Zahlung der Wehrpflichtersatzabgabe aus dem Vereinsvermögen als nicht erstellt zu erachten. In Würdigung sämtlicher dargelegten Beweise und der vorliegenden Umstände, insbesondere des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse, erachtet das Berufungsgericht als erstellt, dass die drei Beschuldigten mit der Gründung und Führung des Vereins betrügerische Absichten verfolgten und der Verein als Mittel zum Zweck, d.h. der Beschaffung finanzieller Mittel für den Beschuldigten 1, diente. Folglich wird der Sachverhalt gemäss Anklageschrift – mit der obgenannten Ausnahme betreffend die Zahlung der Wehrpflichtersatzabgabe – als erstellt erachtet. I. Rechtliche Würdigung 1. Rechtsgrundlage

E. 3.3

Täterkomponente In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz ist die Täterkomponente als neutral zu werten und somit weder straf erhöhend noch strafmildernd zu berücksichtigen.

E. 3.4

Beschleunigungsgebot Aufgrund der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebotes rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um 3 Monate, was einer Reduktion um knapp 20 % entspricht. Die Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzustellen. Damit beläuft sich die Strafe auf 11 Monate.

E. 3.5

Strafart Bei dieser Strafhöhe fällt eine Geldstrafe von vorneherein ausser Betracht. Eine solche, würde dem Verschulden des Beschuldigten 2 denn auch nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Vorinstanz hat den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt. Dies ist zu bestätigen.

E. 3.6

Haftanrechnung Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 2 Tagen ist dem Beschuldigten 2 im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 3.7

Entschädigung und Genugtuung Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufung eine Entschädigung für die ausgestandene Haft. Infolge Schuldspruchs und Anrechnung der Haft an die Freiheitsstrafe besteht kein Raum für eine Entschädigung. Der Antrag ist abzuweisen. Ebenso abzuweisen ist der Antrag des Beschuldigten 2 auf Genugtuung infolge Verletzung des Beschleunigungsgebots. Zwar wird aufgrund der eher langen Verfahrensdauer eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots bestätigt, dieser wird jedoch mit der Strafreduktion vollumfänglich Rechnung getragen. 4. Strafzumessung für die Beschuldigte 3

E. 4

StPO;

erkannt:

I.

II.

III.

IV.

V.

Der von B.____ zu bezahlende Betrag von CHF 2'561.85 wird mit den sichergestellten CHF 1'641.40 gem. Ziff. IV.2. hiervoor verrechnet, womit er noch CHF 920.45 zu bezahlen hat.

Der von C.____ zu bezahlende Betrag von CHF 2'381.85 wird mit den sichergestellten CHF 5'986.35 gemäss Ziff. IV.3. hiervoor verrechnet, womit ihre anteilmässigen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens beglichen sind.

Der von C.____ zu bezahlende Betrag von CHF 3'416.00 wird mit den restlichen sichergestellten CHF 3'604.50 gemäss Ziff. IV.3. hiervoor verrechnet, womit ihre anteilmässigen Kosten des Berufungsverfahrens beglichen sind.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Die Vizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Schmid

E. 4.1

Tatkomponente In Bezug auf das Ausmass des verschuldeten Erfolges kann auf die obenstehenden Ausführungen betreffend den Beschuldigten 1 verwiesen werden. Im Gegensatz zu den Beschuldigten 1 und 2 beteiligte sich die Beschuldigte 3 nur in untergeordnetem Rahmen an den Tathandlungen, indem sie die Tathandlungen der beiden Haupttäter unterstützte. Sie wendete dafür nur einen geringen Teil ihrer Zeit auf und ging daneben einer geregelten Arbeit nach. Ihr Tatbeitrag bestand hauptsächlich darin, die Ein- und Ausnahmen zu überwachen, Zahlungen und Bargeldbezüge zu tätigen. Trotzdem war sie vollumfänglich über die Machenschaften der beiden Haupttäter informiert und erleichterte deren Taten. Sie handelte aber nicht gewerbsmässig. Insgesamt zeugen die Handlungen der Beschuldigten 3 von einer geringeren kriminellen Energie und sind weit weniger verwerflich als diejenigen der beiden Haupttäter. Die Beschuldigte 3 war insbesondere über die finanziellen Verhältnisse des Vereins informiert und verhalf ihrem

Sohn mit ihrem Tatbeitrag absichtlich zu einem unrechtmässigen Einkommen. Sie handelte mit direktem Vorsatz. Es wäre für die erwerbstätige und finanziell gut gestellte Beschuldigte 3 ein Leichtes gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Alles in allem wiegt das Verschulden der Beschuldigten 3 weit weniger schwer als dasjenige der beiden Haupttäter. Ihr Verschulden ist im untersten Bereich des untersten Verschuldensdrittel anzusiedeln. Aufgrund dessen erscheint vorliegend eine Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen dem Verschulden der Beschuldigten 3 angemessen.

E. 4.3

Täterkomponente In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz ist die Täterkomponente als neutral zu werten und somit weder straf erhöhend noch strafmildernd zu berücksichtigen.

E. 4.4

Beschleunigungsgebot Aufgrund der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebotes rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um 35 Tagessätze, was einer Reduktion um rund 20 % entspricht. Die Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzustellen. Damit beläuft sich die Strafe auf 145 Tagessätze.

E. 4.5

Strafart Die Vorinstanz hat die Strafe als Geldstrafe ausgesprochen und den bedingten Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt. Dies ist zu bestätigen.

E. 4.6

Tagessatzhöhe Die Vorinstanz ging gestützt auf die Aussage der Beschuldigten 3 von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 4'200.00 (Erwerbseinkommen und IV-Rente) aus. Den im Berufungsverfahren neu eingereichten Unterlagen lässt sich ein Nettoeinkommen im Jahr 2023 von insgesamt CHF 59'634.00 entnehmen, zusammengesetzt aus dem Erwerbseinkommen von CHF 38'673.00, der IV-Rente von CHF 7'356.00 und der BVG-Rente von CHF 13'605.00. Dies ergibt ein monatliches Einkommen von CHF 4'969.50. Abzüglich 30% Pauschalabzug ergibt sich eine Tagessatzhöhe von CHF 110.00. Zusammenfassend ist eine Geldstrafe von 145 Tagessätzen zu je CHF 110.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren, festzusetzen. VIII. Landesverweisung / SIS-Ausschreibung 1. Allgemeine Ausführungen

E. 5

Am 31. Januar 2019 wurde der Beschuldigte 1 parteiöffentlich einvernommen (Akten Stawa, 10.1.1./pag. 044 ff.). Am 3./4./5. Dezember 2019 erfolgte je eine parteiöffentliche Einvernahme der drei Beschuldigten (Akten Stawa, 10.1.1./pag. 083 ff., 10.1.2./pag. 015 ff., 10.1.3./pag. 043 ff.).

E. 6

Mit Verfügung vom 25. Mai 2021 wurde der bisherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Christian Werner, aus seinem Mandat entlassen. Mit Verfügung vom 26. Mai 2021 wurde Rechtsanwältin Rahel Ritz als neue amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1 eingesetzt (Akten Stawa, 12.1.2.1./pag. 013 und pag. 016).

E. 7

Am 29. September 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten 1 und den Beschuldigten 2 betreffend gewerbsmässigen Betrug, eventualiter mehrfache Veruntreuung sowie gegen die Beschuldigte 3 betreffend Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug, eventualiter Gehilfenschaft zu mehrfacher Veruntreuung (Akten Stawa, 1.4./pag. 001 ff.).

E. 8

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2021 wurde der bisherige amtliche Verteidiger der Beschuldigten 3, Rechtsanwalt Daniel Urech, aus seinem Mandat entlassen und Rechtsanwalt Dr. Tobias Fasnacht als neuer amtlicher Verteidiger eingesetzt (Akten Vorinstanz, pag. 037).

E. 9

Die Hauptverhandlung vor der Vorinstanz fand am 24. März 2023 statt (Akten Vorinstanz, pag. 146 ff.).

E. 10

Am 4. April 2023 erliess die a.o. Amtsgerichtsstatthalterin von Olten-Gösgen folgendes Urteil (nachfolgend: Urteil Vorinstanz): I. 1. A.____ hat sich des gewerbsmässigen Betrugs, begangen in der Zeit vom 21.03.2017 bis 13.11.2018, schuldig gemacht. 2. A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von

E. 13

Der Beschuldigte 1 liess mit Berufungserklärung vom 12. Juni 2023 das Urteil der Vorinstanz soweit ihn betreffend anfechten (Dispositiv-Ziff. I.1.-3., V.1., V.2. und V.6). Er beantragt zusammengefasst, einen vollumfänglichen Freispruch und die Auferlegung der ihn betreffenden Kosten und Entschädigungen zu Lasten des Staates. Der Beschuldigte 2 liess mit Berufungserklärung vom 9. Juni 2023 die Dispositiv-Ziffern II.1.-4., IV.2. und IV.4 sowie V.3. und V.6.b anfechten. Er beantragt zusammengefasst einen vollumfänglichen Freispruch, eine Entschädigung für die ausgestandene Haft, eine Genugtuung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots, die Herausgabe der bei ihm sichergestellten Vermögenswerte sowie der vom Verein sichergestellten Vermögenswerte jeweils zuzüglich Zins zu 5% seit dem 10. Januar 2019. Betreffend die sichergestellten Vermögenswerte des Vereins wird eventualiter beantragt, diese seien zuzüglich Zins an eine gemeinnützige Institution zu spenden. Schliesslich wird die vollumfängliche Auferlegung der Kosten und Entschädigungen an den Staat beantragt. Die Beschuldigte 3 liess mit Berufungserklärung vom 16. Juni 2023 das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich anfechten. Sie beantragt zusammengefasst die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, einen vollumfänglichen Freispruch von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug oder der mehrfachen Veruntreuung. Weiter beantragt sie die Herausgabe der Armbanduhr [Marke], der [Geschenkkarte], der sie betreffenden beschlagnahmten Vermögenswerte zuzüglich Zins zu 5% seit dem 9. Januar 2019 sowie weiterer Gegenstände gemäss Beschlagnahmefehl vom 9. Januar 2019. Dies unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Solothurn.

E. 14

Mit Stellungnahme vom 26. Juni 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung.

E. 15

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 wurden Rechtsanwältin Rahel Ritz als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1, Rechtsanw.tin Corinne Saner als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 2 und Rechtsanwalt Tobias Fasnacht als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 3 für das Berufungsverfahren antragsgemäss bestätigt.

E. 16

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 28. August 2024 beschränkte Rechtsanwalt Fasnacht im Namen der Beschuldigten 3 die Berufung auf die sie betreffenden Dispositivziffern des Urteils der Vorinstanz. Darüber hinaus wurde die Berufung betreffend die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen, insb. der [Geschenkkarte] und der Armbanduhr [Marke] (Dispositiv-Ziff. IV.1.), zurückgezogen. Ebenfalls zurückgezogen wurde die Berufung betreffend den Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung gegenüber der Beschuldigten 3 (Dispositiv-Ziff. III.3). II. Anwendbares Recht 1. Per 1. Januar 2024 trat die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Kraft. Die Änderungen enthalten keine Regelung betreffend Übergangsrecht. Es stellt sich somit die Frage, welches Recht vorliegend anwendbar ist, da erstinstanzlich vor Inkrafttreten der Revision geurteilt wurde, das Berufungsurteil nun aber nach diesem ergeht. Art. 448 StPO sieht vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt werden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen (Abs. 1). Unter dem Abschnitt der Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass, sofern ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist, Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt werden. 2. Die Thematik des Übergangsrechts wurde in den parlamentarischen Beratungen nie diskutiert, daraus lassen sich damit keine Erkenntnisse ableiten. Der Basler Kommentar zur StPO hält zu Art. 448 folgendes fest: «Hinzuweisen ist darauf, dass in der vom Parlament am 17. Juni 2022 verabschiedeten Teilrevision der Strafprozessordnung keine von Art. 448 StPO abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind und die revidierten Bestimmungen der StPO demnach sofort in Kraft treten.» (Moritz Oehen, in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend: BSK StPO], Art. 448 StPO N 2). Diese Formulierung ist aber insofern unklar, als daraus nicht genau hervorgeht, ob das neue Recht generell zur Anwendung gelangt oder eben Art. 453 StPO als Ausnahme für Rechtsmittelverfahren Anwendung findet. Im Grundsatz richtig ist, dass Art. 448 StPO für alle hängigen Verfahren gilt und damit die Revision sofort in Kraft tritt. Anderes sieht aber Art. 453 StPO für die Rechtsmittelverfahren vor. Es würde zu eng greifen, die Formulierung «bei Inkrafttreten dieses Gesetzes» so auszulegen, dass nur das damalige Inkrafttreten der neuen StPO im Jahr 2011 gemeint ist. Vielmehr kommen die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung beschlossen und nichts anderes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich neues Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht aber Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung gefällt wurde. Diese Auslegung verhindert unbefriedigende Ergebnisse in der Praxis: Um nur zwei Beispiele zu nennen, müsste in allen hängigen Berufungsverfahren die Privatklägerschaft mit URP nach Art. 136 Abs. 3 nStPO noch einen Antrag für URP stellen (soweit noch nicht geschehen), um die

URP im Berufungsverfahren überhaupt zu erhalten. Oder der Beschuldigte würde benachteiligt, wenn ihm erstinstanzlich eine Entschädigung direkt zugesprochen wird und auf seine Berufung hin die Entschädigung dann nach Art. 429 Abs. 3 nStPO im Berufungsverfahren dem Verteidiger zugesprochen werden müsste. Fänden die neuen Bestimmungen auch für Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Urteile vor dem Jahr 2024 Anwendung, würde dies bedeuten, dass bei teilweiser Anfechtung der rechtskräftige Teil des Urteils nach altem Recht ergeht, und der angefochtene nach neuem Recht. Es kann aber nicht sein, dass für ein Urteil (Art. 408 StPO) ein Teil nach altem und ein Teil nach neuem Prozessrecht gefällt wird. Diese Rechtsauffassung wird auch von früheren StPO-Revisionen gestützt: Mit der Änderung vom 28. September 2012 wurde mit Art. 456a StPO eine von den allgemeinen Regeln von Art. 448 StPO und der Ausnahme von Art. 453 StPO abweichende Regelung geschaffen, wonach das neue Recht in allen Verfahren gelte, somit auch für Rechtsmittelverfahren. Im Weiteren kann auch Art. 2 des StGB herangezogen werden, dessen Formulierung in Abs. 1 «nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht» jeweils die entsprechende Änderung des Gesetzes meint. 3. Es hat demnach Folgendes zu gelten: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist. 4. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies folglich, dass das alte Recht (vor dem 1. Januar 2024) zur Anwendung gelangt. III. Rechtskraft / Verfahrensgegenstand / Allgemeines 1. Die folgenden Ziffern des erstinstanzlichen Urteils sind ganz oder teilweise in Rechtskraft erwachsen: - Ziffer III.3: Verzicht auf eine Landesverweisung gegenüber der Beschuldigten 3; - Ziffer IV.1: Herausgabe der sichergestellten [Geschenkkarte] und der Armbanduhr [Marke] in Etui an die Beschuldigte 3; - (teilweise) Ziffern V.1-5: Entschädigungen der jeweiligen vormaligen bzw. aktuellen amtlichen Verteidiger der Beschuldigten (die Höhe der Entschädigung betreffend). 2. Die im Berufungsverfahren zu beurteilenden Vorhalte gemäss Anklageschrift vom 29. September 2021 lauten wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.